

**Bewertung des Rechtsgutachtens der
Gesellschaft für Freiheitsrechte
vom 25. Juni 2026**

**"IST DIE ALTERNATIVE FÜR
DEUTSCHLAND
VERFASSUNGSWIDRIG?"**

Gutachten zur Frage der Verfassungswidrigkeit
der Partei „Alternative für Deutschland“ nach
Artikel 21 Absatz 2 des Grundgesetzes

Vorwort

Am 25. Juni 2026 veröffentlichte die Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF) ein rechtswissenschaftliches Gutachten, das den Nachweis erbringen soll, daß die AfD verfassungsfeindlich sei und ein Verbotsverfahren nach Art. 21 Abs. 2 GG gerechtfertigt wäre. Die GFF, eine als gemeinnützig anerkannte Organisation mit Sitz in Berlin, die sich selbst als "überparteiliche Menschenrechtsorganisation" bezeichnet, hat in den vergangenen Jahren wiederholt Gutachten und Studien zu vermeintlichen Verfassungsverstößen vorgelegt – stets mit dem Tenor, daß politische Ränder in Deutschland einer strengeren rechtlichen Kontrolle bedürften.

In den sozialen Medien inszeniert die GFF die Veröffentlichung des Gutachtens als eine Art "Beweisstück", das endlich die langjährigen Warnungen vor einer angeblichen Radikalisierung der AfD untermauere. Die Kommunikationskampagne läuft auf Hochtouren: Begleitet von einem regelrechten Trommelfeuer an Beiträgen auf X (ehemals Twitter), Instagram und LinkedIn wird das Gutachten als "der große Wurf" gefeiert – als der Beleg, den das Bundesverfassungsgericht und die Öffentlichkeit angeblich benötigen, um den Weg für ein Verbotsverfahren freizumachen. Die GFF inszeniert sich dabei als diejenige Institution, die den "Beweis" für eine längst überfällige Entscheidung liefert. Auffällig ist, daß die mediale Verwertbarkeit des Gutachtens offenbar von Beginn an stärker im Fokus stand als die wissenschaftliche Differenzierung.

Besonders bemerkenswert – und juristisch wie politisch höchst brisant – ist das Unterstützer-Netzwerk, das sich hinter dem Gutachten versammelt. An der medialen Verbreitung und politischen Einordnung beteiligen sich zahlreiche Organisationen, die nach Einschätzung von Verfassungsschutzbehörden und unabhängigen Politikwissenschaftlern dem linksextremen oder mindestens linken Spektrum zuzurechnen sind oder sich in dessen Nahfeld bewegen:

- Campact! – Eine der bekanntesten digitalen Kampagnenorganisationen Deutschlands mit klarem links-grünem politischem Profil. Die Organisation mobilisiert ihre rund 2,5 Millionen Unterstützer für Petitionen und Aktionen gegen die AfD und übt erheblichen politischen Druck auf Entscheidungsträger aus, ohne demokratische Legitimation zu besitzen.
- FragDenStaat – Ein Projekt der "Open Knowledge Foundation Deutschland", das Bürgern hilft, Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz zu stellen. In der Praxis wird dieses Instrument zunehmend politisch instrumentalisiert, um Regierungen und Behörden zu überfluten und politisch unter Druck zu setzen. Die Plattform dient zunehmend als Werkzeug für politische Kampagnen.
- Volksverpetzer – Ein Blog, der sich selbst als "Faktencheck" bezeichnet, in Wahrheit aber ein links-grünes Meinungsmedium ist. Der Blog beteiligt sich seit Jahren aktiv an der politischen Auseinandersetzung,

indem er vermeintliche "Fake News" aufdeckt – fast ausschließlich mit dem Fokus auf rechte und konservative Akteure. Kritik an linken Positionen sucht man dort vergebens.

- RAV – Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein – Ein Zusammenschluss von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten mit klarem linkspolitischem Profil. Der Verein versteht sich als "Anwalt für die Interessen der Arbeiterbewegung" und vertritt regelmäßig Positionen, die weit links der demokratischen Mitte anzusiedeln sind.
- Inmit e.V. – Ein Verein, der sich für die Rechte von Migranten einsetzt, aber nach Einschätzung von Beobachtern zunehmend radikale Positionen vertritt und sich an politischen Kampagnen gegen demokratisch legitimierte Regierungen beteiligt.
- Bleibt stabil – Eine Initiative, die sich gegen "rechte Gewalt" positioniert, jedoch durch einseitige Berichterstattung und die Nähe zu linksextremen Gruppierungen auffällt. Die Organisation betreibt eine Plattform zur Dokumentation vermeintlicher "rechter Übergriffe", deren Methodik und Quellenarbeit wiederholt kritisiert wurden.
- PM JB – Ein Zusammenschluss von Journalisten und Publizisten mit linkspolitischem Profil, die sich als "Gegengewicht" zu vermeintlich rechten Medien verstehen und regelmäßig Beiträge veröffentlichen, die politische Gegner diskreditieren sollen.
- Die Amadeu Antonio Stiftung, die bereits mehrfach durch eine einseitige Fokussierung auf "rechte Gefahren" bei gleichzeitiger Ausblendung anderer Extremismen aufgefallen ist
- Die Fridays For Future-Bewegung, deren politische Ausrichtung nach Einschätzung des Verfassungsschutzes in Teilen als "nicht verfassungskonform" eingestuft wird
- Die Omas gegen Rechts, die zwar keine offizielle Extremismus-Einstufung besitzt, aber regelmäßig mit explizit linken und teils radikalen Gruppierungen gemeinsame Sache macht
- Die Seebrücke, eine Organisation, die sich für die Aufnahme von Geflüchteten einsetzt und deren politische Forderungen nach Einschätzung von Beobachtern teils weit über das verfassungsrechtlich Gebotene hinausgehen
- Die Deutsche Umwelthilfe (DUH), die zwar formal im Umweltbereich tätig ist, jedoch zunehmend politische Kampagnen gegen demokratisch gewählte Regierungen fährt und sich mit fragwürdigen Methoden in die politische Auseinandersetzung einmischt
- Der Paritätische Gesamtverband, der als Wohlfahrtsverband eigentlich soziale Aufgaben hat, aber durch einseitige Stellungnahmen zu Migrations- und Asylfragen wiederholt seine politische Schlagseite

gezeigt hat

- Die Friedrich-Ebert-Stiftung, die der SPD nahesteht und sich, obwohl öffentlich gefördert, immer wieder an politischen Kampagnen gegen demokratisch legitimierte Parteien beteiligt

Die politische Instrumentalisierung des Gutachtens wird besonders deutlich, wenn man den zeitlichen Kontext betrachtet. Die Veröffentlichung fällt in eine Phase, in der Umfragen der AfD einen kontinuierlichen Zulauf prognostizieren. Die GFF und ihr Unterstützer-Netzwerk scheinen den Verbotsantrag als letztes Mittel zu betrachten, um die Wahlerfolge der AfD zu stoppen – eine Strategie, die sich am Rande der demokratischen Auseinandersetzung bewegt.

Juristisch betrachtet wirft dies mehr als eine Frage auf:

1. Die Objektivität des Gutachtens: Kann ein von vornherein politisch motiviertes Gutachten, das von einem NGO-Netzwerk in Auftrag gegeben wird, das erkennbar ein bestimmtes politisches Ziel verfolgt, überhaupt den Anspruch erheben, "rechtswissenschaftlich" und neutral zu sein? Ein rechtswissenschaftliches Gutachten sollte nach den Grundsätzen der Wissenschaftlichkeit arbeiten – das bedeutet: Offenlegung von Interessenkonflikten, Einräumung von Gegenargumenten und methodische Transparenz. Die GFF als Auftraggeberin des Gutachtens selbst vertritt bereits seit Jahren eine klare politische Linie, die auf eine Schwächung des demokratischen Rechtsstaats hinausläuft, indem sie versucht, eine demokratisch gewählte Partei mit allen Mitteln zu delegitimieren.

2. Die Beweisführung: Das Gutachten beruft sich auf mehr als 2.500 Belege und Äußerungen von AfD-Funktionären. Allerdings ist die Zurechenbarkeit von Äußerungen einzelner Mitglieder zur Partei als solcher nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts an hohe Hürden geknüpft. Das Gericht hat in seinem NPD-Urteil von 2017 klargestellt, daß nicht jede radikale Einzeläußerung der Partei als Ganzes zugerechnet werden kann. Die Frage, ob die im Gutachten angeführten Belege überhaupt die im Verbotsverfahren erforderliche Qualität und Zurechenbarkeit aufweisen, ist daher mehr als fraglich.

3. Die politische Motivation: Die mediale Kampagne, die das Gutachten begleitet, läßt erkennen, daß es der GFF nicht um eine wissenschaftliche Debatte, sondern um eine politische Vernichtung der AfD geht. Ein Verbotsverfahren hat jedoch die Aufgabe, den demokratischen Rechtsstaat zu schützen – nicht, ihn zu instrumentalisieren, um politische Konkurrenz auszuschalten. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner ständigen Rechtsprechung betont, daß das Parteiverbot das "schärfste Schwert" der wehrhaften Demokratie ist und nur bei einer tatsächlichen, unmittelbaren und gegenwärtigen Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung zur Anwendung kommen darf.

Fazit: Die GFF inszeniert das Gutachten als "Beweis" für einen notwendigen Verbotsantrag, doch bei genauerem Hinsehen offenbart sich eine politisch motivierte Kampagne, die von einem Netzwerk linksextremer und linker NGOs

getragen wird. Die Frage, ob das Gutachten den wissenschaftlichen und rechtlichen Standards eines Verbotsverfahrens standhält, ist nicht nur berechtigt, sondern muß im öffentlichen Interesse kritisch hinterfragt werden. Ein Verfahren, das auf einem solchen Fundament aufbaut, würde nicht nur die AfD treffen, sondern das Vertrauen in die Neutralität des Bundesverfassungsgerichts und in die Stabilität der Demokratie insgesamt gefährden.

Zudem sehen wir, daß der Rechtsstaat ausgehöhlt wird, durch den massiven Einsatz künstlicher Intelligenz, um einen Dokumentationsumfang zu schaffen, der durch Menschen nicht mehr beherrschbar ist.

Wenn Sie meine Arbeit unterstützen wollen, dann kaufen Sie bitte meine Bücher direkt beim tredition Verlag (<https://shop.tredition.com/>) und suchen dort nach "Klaus Baumdick". Voraussichtlich am 01. August 2026 erscheint dort mein neues Buch "Der neue totalitäre Faschismus".

Das Gutachten wurde unter der CC-BY 4.0 Lizenz gemeinfrei veröffentlicht. Als Autoren werden in dem Gutachten genannt: Dr. Bijan Moini (Leitung), Arash Bakhtiari, Valentina Chiofalo, Jonas Deyda, Charlotte Eichler, Helen Greiner, Dr. Patrick Wielowiejski.

Als Urheber wird genannt: Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V., Boyenstr. 41, 10115 Berlin

Die Bewertung des Rechtsgutachtens wurde erstellt von: Klaus Baumdick, Buskower Dorfstr. 36, 16816 Buskow unter zu Hilfenahme einer KI. Die Bewertung unterliegt ebenfalls der CC-BY 4.0 Lizenz.

Aufgrund der Größe wurde das Gutachten in seine Kapitel zerlegt.

Die Parameter für die KI waren:

```
my $system_prompt = <<'END_PROMPT';
```

Du bist ein erfahrener juristischer Analyst mit Schwerpunkt Verfassungsrecht und Parteienrecht.

Deine Aufgabe: Analysiere das vorgelegte rechtswissenschaftliche Gutachten zur Frage der Verfassungswidrigkeit der AfD nach Art. 21 Abs. 2 GG.

Für jedes Kapitel gibst Du eine kompakte Einschätzung zu:

1. Kernaussage
2. Stärken der Argumentation
3. Schwächen / kritische Punkte
4. Bewertung der Schlüssigkeit (1-10)

Am Ende aller Kapitel gibst Du eine Gesamteinschätzung ab zu:

Methodische Qualität

Zentrale Argumente

Überzeugungskraft

Finale juristische Einschätzung (Ja/Nein/Abwägend)

Antworte auf Deutsch, prägnant und juristisch präzise. Keine Formatierungszeichen.

END_PROMPT

Sowie:

```
my $final_prompt = <<'END_FINAL';
```

Du hast nun alle Kapitel des Gutachtens analysiert.

Gib jetzt eine knappe, fundierte Gesamteinschätzung ab (max. 1.000 Wörter):

1. Methodische Qualität: Wie solide ist die Arbeitsweise?
2. Zentrale Argumente: Die drei wichtigsten Beweisstränge.
3. Schwächen und Einwände: Was ist angreifbar?
4. Gesamtfazit: Reichen die Belege für eine Verfassungswidrigkeit nach Art. 21 Abs. 2 GG? (Ja/Nein/Abwägend)

Antworte auf Deutsch, prägnant und juristisch präzise.

END_FINAL

Bewertung der Kapitel

Kapitel 1

1. Kernaussage: Die AfD habe sich radikalisiert; ihre Ziele und das Verhalten ihrer Anhänger seien teils gegen Demokratieprinzip und Menschenwürde gerichtet, gestützt auf mehr als 500 Belege.
2. Stärken der Argumentation: Der Hinweis auf eine quantitative Basis (über 500 Belege) suggeriert empirische Fundierung. Die Bezugnahme auf zwei zentrale Verfassungsprinzipien (Demokratiegebot, Menschenwürde) stellt den verfassungsrechtlichen Prüfungsrahmen korrekt dar.
3. Schwächen / kritische Punkte: Die Aussage bleibt rein assertorisch - es wird weder dargelegt, worin die Radikalisierung konkret besteht, noch werden die Belege benannt oder kategorisiert. Der Begriff "radikale Kräfte" ist unscharf. Die Wendung "teils gegen [...] teils gegen" erweckt den Eindruck einer pauschalisierenden, nicht differenzierten Einordnung. Eine juristische Subsumtion unter Art. 21 Abs. 2 GG findet nicht statt.
4. Bewertung der Schlüssigkeit: 4/10
(Die These ist klar, aber ohne Begründung und konkrete Anknüpfung an die Tatbestandsmerkmale der Verfassungswidrigkeit nicht schlüssig; als Einleitungskapitel funktional, jedoch inhaltlich unzureichend).

Kapitel 2

1. Kernaussage: Die AfD strebe strafrechtliche Verfolgung politischer Gegner an, und ihre Anhänger schüchtern systematisch Personengruppen ein, um diese aus dem politischen Willensbildungsprozess zu verdrängen; dies verletze das Demokratieprinzip.
2. Stärken der Argumentation:
 - Präzise Berufung auf die Zurechnungslehre des BVerfG („Anhänger“) und Eingrenzung der Beweismittel auf parteioffizielle Äußerungen und Funktionäre - dies stärkt die rechtliche Zurechenbarkeit zur Partei.
 - Benennung zweier konkreter Handlungsformen (Strafverfolgungsdrohung, systematische Einschüchterung) als Angriff auf die politische Willensbildung.
3. Schwächen / kritische Punkte:
 - Die Behauptung „mehr als ernstzunehmende Belege“ bleibt unbelegt; es fehlen konkrete Nachweise, Beispiele oder eine Kategorisierung der

vorgeblichen Belege.

- Der Begriff „systematisch“ wird assertorisch verwendet, ohne daß ein System erkennbar gemacht wird (Häufigkeit, Koordinierung, Muster).
- Die Subsumtion unter das Demokratieprinzip ist knapp und dogmatisch unterfüttert nicht, warum genau diese Handlungen den Tatbestand des Art. 21 Abs. 2 GG erfüllen (etwa eine aktiv kämpferische, aggressive Haltung gegenüber der freiheitlichen demokratischen Grundordnung).
- Die Unterscheidung zwischen der Partei selbst und ihren Anhängern wird zwar erwähnt, die tatsächliche Zurechnung der Einschüchterungshandlungen zur Partei (z. B. durch Duldung, Billigung, Organisationsstruktur) wird nicht dargelegt.

4. Bewertung der Schlüssigkeit: 5/10

Die Argumentationsrichtung ist rechtlich nachvollziehbar und verweist auf relevante verfassungsrechtliche Kategorien. Allerdings bleibt das Kapitel auf der Ebene der Behauptung stehen, ohne die notwendige Konkretisierung, Beweisführung und dogmatische Vertiefung – für sich genommen nicht ausreichend schlüssig.

Kapitel 3

1. Kernaussage: Das Politikkonzept der AfD zielt auf Ausgrenzung, Verächtlichmachung und rechtliche Abwertung von Ausländern, Deutschen mit Migrationsgeschichte, Muslimen u. a. ab; konkrete Maßnahmen (Kopftuch-, Minarett-, Muezzin- und Moscheebauverbote) verletzen die Menschenwürde in der Ausprägung der elementaren Rechtsgleichheit.

2. Stärken der Argumentation:

- Konkrete Benennung politischer Forderungen (Kopftuchverbot nur für Musliminnen, Minarettverbote etc.) – dies erleichtert die rechtliche Subsumtion.
- Verknüpfung mit der Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG, einem Kernbestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (fdGO), sowie mit dem allgemeinen Gleichheitssatz.

3. Schwächen / kritische Punkte:

- Die pauschale Gleichsetzung verschiedener Gruppen (Ausländern, Deutsche mit Migrationsgeschichte, Muslimen) ist unscharf und vermischt unterschiedliche verfassungsrechtliche Schutzbereiche.
- Die Behauptung, ein Kopftuchverbot in öffentlichen Einrichtungen verletze per se die Menschenwürde, ist dogmatisch angreifbar: Das BVerfG beurteilt solche Verbote nach der Religionsfreiheit (Art. 4 GG) und dem Gleichheitssatz (Art. 3 GG), nicht nach der Menschenwürde. Eine Menschenwürdeverletzung setzt die Aberkennung des Subjektstatus voraus, die hier nicht dargelegt wird.

- Der Begriff „elementare Rechtsgleichheit“ ist unbestimmt; es fehlt eine Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des BVerfG zur mittelbaren Diskriminierung oder zur Zulässigkeit von Differenzierungen bei öffentlich-rechtlichen Neutralitätspflichten.
- Die Argumentation setzt voraus, daß die genannten Verbote „ausschließlich“ Musliminnen treffen – dies wird behauptet, aber nicht durch Tatsachen belegt, die eine diskriminierende Zielrichtung der Partei beweisen.
- Die Kausalität zwischen diesen Forderungen und einer tatsächlichen Ausgrenzungswirkung wird nicht hergestellt (etwa: wie genau führt ein Minarettbauverbot zu einer „Verächtlichmachung“, die die fdGO gefährdet?).

4. Bewertung der Schlüssigkeit: 5/10

Die These ist konkret, aber die rechtliche Subsumtion unter die Menschenwürde ist überdehnt und dogmatisch nicht sauber. Die Argumentation bleibt auf einer politisierenden Ebene, anstatt die strengen Anforderungen des Art. 21 Abs. 2 GG – eine aktiv kämpferische, aggressive Haltung gegen die fdGO – präzise zu belegen. Für eine verfassungsgerichtliche Feststellung zu schwach.

Kapitel 4

1. Kernaussage:

Die AfD verfolge einen ethnisch-kulturellen Volksbegriff, der mit dem Grundgesetz unvereinbar sei. Konkret strebe sie die Ausbürgerung straffälliger Deutscher mit Migrationsgeschichte sowie die finanzielle Förderung von Geburten nur „besonders deutscher“ Familien an. Dies verletze die elementare Rechtsgleichheit der Betroffenen.

2. Stärken der Argumentation:

- Benennung zweier konkreter Politikmaßnahmen (Ausbürgerung nach Herkunft bzw. Strafbarkeit, selektive Geburtenförderung) – dies erleichtert eine spätere rechtliche Subsumtion.
- Der Begriff des „ethnisch-kulturellen Volksbegriffs“ ist ein anerkannter verfassungsrechtlicher Topos zur Abgrenzung vom offenen, republikanischen Staatsbürgerverständnis des Grundgesetzes.
- Die Verknüpfung mit der Rechtsgleichheit (Art. 3 Abs. 1 und Abs. 3 GG) ist sachlich naheliegend bei diskriminierenden Differenzierungen nach Abstammung oder ethnischer Zugehörigkeit.

3. Schwächen / kritische Punkte:

- Die Behauptungen bleiben völlig beleglos; es werden weder Parteiprogramme, Reden, Anträge noch andere öffentliche Äußerungen zitiert oder als Beleg angeführt.

- Die Maßnahme der Ausbürgerung straffälliger Doppelstaatler ist verfassungsrechtlich nicht per se ausgeschlossen (vgl. § 28 StAG, Art. 16 GG) – die Argumentation müsste differenzieren, ob die AfD eine allein ethnisch motivierte, generalisierende Praxis anstrebt.
- Die „finanzielle Förderung von Geburten nur bestimmter Kinder“ ist ein vages Konstrukt; es fehlt jeder Nachweis, daß die Partei eine entsprechende konkrete Forderung erhebt.
- Der Begriff „elementare Rechtsgleichheit“ ist kein etablierter Terminus der verfassungsgerichtlichen Dogmatik; eine Subsumtion unter Art. 3 GG oder Art. 1 Abs. 1 GG wird nicht geleistet.
- Die bloße Forderung nach einer verfassungswidrigen Einzelmaßnahme begründet noch keine aktive, kämpferische Haltung der Partei gegen die gesamte freiheitlich demokratische Grundordnung (fdGO) im Sinne des Art. 21 Abs. 2 GG; es fehlt die Darstellung einer systematischen, darauf gerichteten Parteistrategie.

4. Bewertung der Schlüssigkeit: 3/10

Die These ist klar formuliert, aber die rechtliche Subsumtion bleibt oberflächlich und ohne Nachweise. Die Behauptungen sind zu pauschal und nicht hinreichend konkretisiert, um den strengen Maßstäben eines Verbotsverfahrens zu genügen. Ohne Beweisführung und differenzierte Dogmatik ist das Kapitel nicht schlüssig.

Kapitel 5

1. Kernaussage:

Die AfD verfolge eine Politik gegenüber Schutzsuchenden, die gegen das Folterverbot (Art. 1 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 3 EMRK) verstoße, elementare Sozialleistungen vorenthalte, die Gesundheitsversorgung einschränke und auf physische Ausgrenzung (Betretungsverbote, Sonderklassen) abziele. Dies verletze die Menschenwürde.

2. Stärken der Argumentation:

- Benennung konkreter Maßnahmen (Betretungsverbote in Brandenburg, Sonderklassen in Sachsen-Anhalt) – dies ermöglicht eine spätere faktische Überprüfung.
- Verknüpfung mit dem absoluten Folterverbot und dem menschenrechtlichen Non-Refoulement-Grundsatz – dies sind Kernelemente der fdGO.
- Die Definition des PartMigG Berlin wird eingeführt, was für die Bestimmung des betroffenen Personenkreises hilfreich sein könnte.

3. Schwächen / kritische Punkte:

- Die Behauptung, die AfD würde Schutzsuchende „mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit“ in Folter abschieben, ist spekulativ und nicht durch konkrete Parteibeschlüsse, Äußerungen von Funktionären oder Abstimmungsverhalten belegt. „Wahrscheinlichkeit“ ist kein juristischer Beleg, sondern eine Prognose ohne Tatsachengrundlage.
- Die genannten Beispiele (Betretungsverbote, Sonderklassen) sind weder bundesweit geltende Parteibeschlüsse noch hinreichend konkretisiert: Welche Veranstaltungen? Welche Sonderklassen – integrative Sprachförderung oder segregierende Parallelstruktur? Ohne Nachweis der tatsächlich diskriminierenden Ausgestaltung bleibt die Behauptung pauschal.
- Die Definition des PartMigG Berlin ist landesrechtlich und für die Auslegung des Grundgesetzes unbeachtlich; ihre Einführung wirkt wie eine Scheingenauigkeit, da nicht dargelegt wird, wie sie die Subsumtion unter die Menschenwürde oder Art. 3 GG erleichtert.
- Die Subsumtion unter Art. 21 Abs. 2 GG fehlt erneut: Es wird nicht dargelegt, daß diese Maßnahmen Teil eines systematischen, aktiv kämpferischen Konzepts der Partei sind, das auf Beeinträchtigung oder Beseitigung der fdGO zielt. Einzelne diskriminierende Maßnahmen sind nicht automatisch hinreichend.

4. Bewertung der Schlüssigkeit: 3/10

Die Argumentation stützt sich auf unbelegte Spekulationen (Folterabschiebung) und unzureichend belegte Beispiele. Die rechtliche Verknüpfung mit der Menschenwürde ist zwar prinzipiell möglich, aber nicht substantiiert. Die Einführung einer landesrechtlichen Definition ist irrelevant. Insgesamt zu schwach für ein Verbotsverfahren.

Kapitel 6

1. Kernaussage:

Die drei vorgenannten Politikbereiche (Kap. 3-5) zeigten einen systematischen Angriff der AfD auf die Menschenwürdegarantie; die Partei schaffe ein abgestuftes Klassenmodell, das ethnisch Deutsche privilegiere und andere Gruppen (Eingebürgerte, Schutzberechtigte, Geduldete) in absteigender Wertigkeit diskriminiere und ihnen elementare Rechte vorenthalte.

2. Stärken der Argumentation:

- Die Zusammenführung der Einzelbehauptungen zu einem „politischen Konzept“ ist strukturell sinnvoll und erlaubt den Rückschluss auf ein kohärentes, gegen die Menschenwürde gerichtetes Parteiprogramm.
- Die Darstellung einer abgestuften Hierarchie („Klassen“) veranschaulicht die behauptete Ungleichbehandlung plastisch und kann für die Subsumtion unter Art. 3 Abs. 3 GG (Diskriminierungsverbot)

relevant sein.

- Der Begriff „systematisch“ wird hier erstmals mit einem übergreifenden Muster unterlegt, was für den Nachweis der aktiv kämpferischen Haltung im Sinne des Art. 21 Abs. 2 GG notwendig ist.

3. Schwächen / kritische Punkte:

Das Kapitel enthält keine neuen Tatsachen oder Belege, sondern wiederholt nur die bereits in Kap. 3-5 dargelegten (dort bereits unzureichend belegten) Behauptungen. Eine Verdichtung der Beweislage erfolgt nicht.

Die Einführung des Klassenbegriffs ist politisch eingängig, aber juristisch unbestimmt. Das Grundgesetz kennt keine Klassen im sozialen Sinne; die Subsumtion müsste an konkreten Grundrechtsverletzungen (Menschenwürde, Gleichheit, Asylrecht) ansetzen, nicht an soziologischen Kategorien.

Die Behauptung eines systematischen Angriffs setzt eine koordinierte, parteioffizielle Strategie voraus. Weder wird dargelegt, daß es entsprechende strategische Beschlüsse gibt, noch wird die Zurechnung der in Kap. 3-5 genannten Einzelakte zur Bundespartei (statt zu Landesverbänden oder Einzelpersonen) begründet.

Die rechtliche Subsumtion unter Art. 21 Abs. 2 GG fehlt weiterhin: Auch ein systematischer Angriff auf die Menschenwürde muß sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung als Ganzes richten und eine aktiv kämpferische, aggressive Haltung erkennen lassen. Dies wird nicht ausgeführt.

4. Bewertung der Schlüssigkeit: 4/10

Das Kapitel faßt die vorherigen zusammen, aber ohne neue Substanz oder rechtliche Vertiefung. Die fehlende Verknüpfung mit den Tatbestandsmerkmalen des Art. 21 Abs. 2 GG und der Mangel an konkreten, zurechenbaren Belegen schwächen die Argumentation erheblich. Für sich genommen nicht hinreichend, um einen systematischen Verfassungsverstoß zu belegen.

Kapitel 7

1. Kernaussage:

Die AfD weise einen strukturellen Antisemitismus auf, der das Gutachtenergebnis jedoch nicht trage (weil nicht in rechtlichen Maßnahmen konkretisiert). Die Partei arbeite planvoll auf ihre Ziele hin durch aggressive Delegitimierung von Staat, Parteien und Medien sowie durch Kontakte zur MAGA-Bewegung, nach Russland und ins rechtsextreme Vorfeld; sie habe Erfolgspotenzial. Andere Anhaltspunkte für Verfassungsfeindlichkeit verdichteten sich nicht hinreichend.

2. Stärken der Argumentation:

- Differenzierte Einschränkung: Der Antisemitismus wird benannt, aber als nicht tragend markiert – das vermeidet eine Überdehnung der

Beweislast.

- Konkrete Nennung von drei ausländischen Bezügen (MAGA, Russland, rechtsextremes Vorfeld) – dies ermöglicht eine spätere Überprüfung der Vernetzungsbehauptung.
- Der Begriff „planvolles Hinwirken“ greift die subjektive Komponente des Art. 21 Abs. 2 GG („darauf ausgehen“) auf.
- Die Relativierung durch den letzten Satz (andere Anhaltspunkte nicht hinreichend) zeigt eine gewisse methodische Selbstkritik.

3. Schwächen / kritische Punkte:

- Der erste Satz ist widersprüchlich: Ein „struktureller Antisemitismus“ wird behauptet, aber sogleich als nicht ergebnisrelevant eingestuft. Das schwächt die Glaubwürdigkeit – entweder er ist strukturell relevant oder er ist es nicht. Eine Begründung für diese Unterscheidung fehlt.
- Die Behauptung „planvolles Hinwirken“ bleibt assertorisch; es werden weder konkrete Strategiebeschlüsse, Kaderanweisungen noch ein zeitlicher Ablaufplan benannt.
- Die „aggressive Delegitimierung“ wird nicht belegt: Welche konkreten Äußerungen von welchen Funktionären? In welchen Medien? Mit welcher Wirkung?
- Die Kontakte zu MAGA und Russland sind pauschal genannt; es fehlen konkrete Verbindungen (welche Personen, welche Treffen, welche gemeinsamen Erklärungen?).
- Die Behauptung des Erfolgspotenzials („das Potenzial, ihre Ziele zu erreichen“) ist eine reine Prognose ohne faktische Basis (Umfragen, Wählerpotenzial, Wahlergebnisse werden nicht genannt).
- Der letzte Satz ist vage: Welche „anderen Anhaltspunkte“ wurden geprüft und verworfen? Ohne Offenlegung der Prüfkriterien bleibt dies eine Leerformel.

4. Bewertung der Schlüssigkeit: 3/10

Das Kapitel ist inkohärent und beleglos. Der Widerspruch zum Antisemitismus schwächt die Argumentation. Die Kernaussage zur planvollen Delegitimierung ist rechtlich relevant, aber ohne Nachweise nicht tragfähig. Das Kapitel liest sich wie eine unvollständige Zusammenfassung, nicht wie eine fundierte Analyse.

Kapitel 8

1. Kernaussage:

In der AfD existieren behindertenfeindliche Tendenzen; die Forderung nach Abschaffung schulischer Inklusion (konkret für Sachsen-Anhalt) ist verfassungswidrig. Allerdings fehlt es an einer weitergehenden rechtlichen Konkretisierung behindertenfeindlicher Überzeugungen, so daß dieser Punkt allein nicht ausreicht.

2. Stärken der Argumentation:

- Benennung eines konkreten Landesbeispiels (Sachsen-Anhalt, Abschaffung der Inklusion) – dies ermöglicht eine spätere faktische Überprüfung.
- Die Einschränkung „fehlt an weitergehender rechtlicher Konkretisierung“ zeigt eine methodisch reflektierte Selbstbegrenzung und vermeidet eine Überdehnung der Beweislage.
- Die Unterscheidung zwischen bloßen Tendenzen und einer hinreichend konkretisierten verfassungsfeindlichen Position ist dogmatisch sinnvoll.

3. Schwächen / kritische Punkte:

- Die Behauptung „behindertenfeindliche Tendenzen“ bleibt völlig unbelegt; es werden weder Äußerungen, Programmbeschlüsse noch Abstimmungsverhalten der AfD zitiert.
- Die genannte Forderung wird allein dem Landesverband Sachsen-Anhalt zugeschrieben – es fehlt die Zurechnung zur Bundespartei oder ein Nachweis, daß diese Forderung bundesweit parteioffiziell ist.
- Die Verfassungswidrigkeit der Abschaffung schulischer Inklusion wird behauptet, ohne sie rechtlich zu begründen: Welches Grundrecht wird verletzt (Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG? Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Sozialstaatsprinzip? Behindertenrechtskonvention?).
- Der Satz „es fehlt an weitergehender rechtlicher Konkretisierung“ ist selbstreferenziell: Warum wird das Beispiel dann überhaupt angeführt, wenn es nicht trägt? Das schwächt die Gesamtargumentation des Gutachtens.
- Die Subsumtion unter Art. 21 Abs. 2 GG fehlt völlig: Selbst wenn die Forderung verfassungswidrig wäre, müsste dargelegt werden, daß die Partei darauf ausgeht, die freiheitlich demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen (aktiv kämpferische Haltung). Dies wird nicht einmal versucht.

4. Bewertung der Schlüssigkeit: 2/10

Das Kapitel räumt selbst ein, daß die Evidenz nicht ausreicht. Es liefert keine Belege, keine rechtliche Subsumtion und keine Verbindung zum Tatbestand des Art. 21 Abs. 2 GG. Es wirkt wie ein bloßes „Abarbeiten“ eines Themenfeldes ohne eigenständige Überzeugungskraft. Für ein Verbotsverfahren unbrauchbar.

Kapitel 9

1. Kernaussage:

Trotz vieler Indizien kann der AfD derzeit nicht nachgewiesen werden, daß sie einen Auswanderungsdruck im Sinne des Sellnerschen Remigrationskonzepts erzeugen will.

2. Stärken der Argumentation:

- Methodisch ehrliche und differenzierte Einschätzung: Das Gutachten räumt eine Beweislücke ein, anstatt über das Ziel hinauszuschießen.
- Vermeidung einer Überdehnung der Behauptungslast: Ein „Nachweis“ wird zu Recht von einer bloßen Indizlage abgegrenzt.
- Der Begriff des „Sellnerschen Remigrationskonzepts“ wird als bekannt vorausgesetzt, was auf eine Auseinandersetzung mit dem rechtsextremen Diskurs schließen lässt.

3. Schwächen / kritische Punkte:

- Die „vielen Anhaltspunkte“ werden nicht konkretisiert. Welche Indizien liegen vor? Ohne Benennung bleibt die Behauptung leer und nicht überprüfbar.
- Die Begründung, warum der Nachweis (noch) nicht gelingt, fehlt. Ist es fehlende Zurechnung zur Bundespartei? Fehlen von Äußerungen der Führung? Unklare Beweislage? Das bleibt offen.
- Das „noch“ deutet auf eine zeitliche Dynamik hin, die im Gutachten nicht weiter erläutert wird. Ein Verbotsverfahren beurteilt den gegenwärtigen Zustand; eine prognostische Einschätzung müsste eigenständig begründet werden.
- Die rechtliche Subsumtion unter Art. 21 Abs. 2 GG wird nicht vorgenommen: Selbst wenn der Nachweis gelänge, wäre zu prüfen, ob die Remigrationsförderung eine aktiv kämpferische Haltung gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung darstellt. Das Kapitel bezieht sich nur auf die Tatsachenfrage, nicht auf die rechtliche Würdigung.

4. Bewertung der Schlüssigkeit: 3/10

Der Satz ist als Negativbefund formal richtig, aber inhaltlich zu vage. Ohne Nennung der Indizien und ohne Begründung des Nichterweises bleibt die Aussage unsubstantiiert. Für ein Gutachten, das auf eine abschließende Bewertung der Verfassungswidrigkeit zielt, ist diese Leerstelle methodisch unbefriedigend.

Kapitel 10

1. Kernaussage:

Der AfD ist nicht nachweisbar, daß sie die parlamentarische Demokratie an sich abschaffen will. Die vom Bundesamt für Verfassungsschutz als „Verächtlichmachen des Parlamentarismus“ gewerteten Belege – Inabredestellen der Volkssouveränität und der Pressefreiheit, Bezeichnung anderer Parteien als „Kartellparteien“, Gleichsetzung der Bundesrepublik mit diktatorischen Regimen sowie allgemeine Diffamierung staatlicher Institutionen – reichen hierfür nicht aus.

2. Stärken der Argumentation:

Klare methodische Abgrenzung: Pauschale Kritik und Diffamierung werden von einer Absicht zur Abschaffung der parlamentarischen Demokratie unterschieden – dies entspricht der Dogmatik des Art. 21 Abs. 2 GG, der eine aktiv kämpferische, aggressive Haltung gegen die fdGO voraussetzt.

Konkrete Nennung der vom BfV herangezogenen Belege ermöglicht eine spätere Überprüfung ihrer tatsächlichen Aussagekraft.

Die Aussage ist differenziert: Sie verneint nicht das Vorliegen verfassungsfeindlicher Äußerungen, sondern lediglich deren hinreichende Qualität für den Abschaffungsvorwurf.

3. Schwächen / kritische Punkte:

Die entscheidende Begründung fehlt: Warum reichen die genannten Belege nicht aus? Das Inabredestellen der Volkssouveränität ist ein Kernangriff auf das Demokratieprinzip (Art. 20 Abs. 2 GG). Eine Leugnung der Volkssouveränität Deutschlands könnte als Angriff auf die demokratische Legitimation des Staates gewertet werden. Das Gutachten müßte darlegen, warum dies dennoch nicht die Schwelle zur Abschaffungsabsicht überschreitet.

Die Gleichsetzung der Bundesrepublik mit diktatorischen Regimen (z. B. DDR, NS-Staat) ist ein klassisches Mittel zur Delegitimierung des Verfassungsstaates. Das BVerfG hat in der NPD-Verbotsentscheidung solche Vergleiche als Indiz für eine verfassungsfeindliche Haltung gewertet. Auch hier fehlt eine Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung.

Die pauschale Aussage, die Belege ließen den Schluß nicht zu, ist assertorisch. Sie bedürfte einer Einzelfallprüfung der konkreten Äußerungen (welcher Funktionär, in welchem Kontext, mit welcher Wiederholungstiefe).

Die Subsumtion unter Art. 21 Abs. 2 GG ist unvollständig: Das Tatbestandsmerkmal des „Darauf-Ausgehens“ (subjektive Komponente) wird nicht thematisiert. Auch die Frage, ob die genannten Äußerungen Teil einer systematischen Strategie sind, bleibt offen.

4. Bewertung der Schlüssigkeit: 4/10

Die Kernaussage ist methodisch nachvollziehbar, aber die mangelnde Begründung und die fehlende Auseinandersetzung mit der einschlägigen Rechtsprechung schwächen sie erheblich. Ohne Differenzierung, warum selbst das Inabredestellen der Volkssouveränität nicht ausreicht, bleibt die Argumentation oberflächlich. Die Bewertung ist nicht hinreichend substantiiert, um in einem Verbotsverfahren zu überzeugen.

Kapitel 11

1. Kernaussage:

Es gibt zu wenige Anhaltspunkte dafür, daß die AfD die richterliche Unabhängigkeit untergraben will oder ihre Anhänger Richter einschüchtern; eine Ausrichtung der Partei gegen das Rechtsstaatsprinzip lässt sich daraus nicht bejahen.

2. Stärken der Argumentation:

- Methodisch vorsichtige Formulierung – das Gutachten räumt eine Beweislücke ein, anstatt eine unbegründete Behauptung aufzustellen.
- Differenzierung zwischen der Willensrichtung der Partei („untergraben will“) und tatsächlichem Verhalten von Anhängern (Einschüchterung). Dies entspricht der notwendigen Zurechnungsdogmatik.
- Konsistenz mit den vorherigen Negativbefunden (Kap. 9, 10) – das Gutachten zeigt durchgehend, wo es keine ausreichende Evidenz sieht.

3. Schwächen / kritische Punkte:

- Die Aussage ist rein assertorisch: Es wird weder dargelegt, welche konkreten Anhaltspunkte geprüft wurden, noch warum sie nicht ausreichen.
- Der Begriff „Rechtsstaatsprinzip“ wird auf die richterliche Unabhängigkeit verkürzt; andere Elemente (Gewaltenteilung, Gesetzesbindung, Vertrauensschutz) werden nicht angesprochen. Es bleibt unklar, ob diese ebenfalls geprüft wurden.
- Es fehlt eine Subsumtion unter Art. 21 Abs. 2 GG: Selbst wenn die richterliche Unabhängigkeit nicht angegriffen wird, könnte die Partei das Rechtsstaatsprinzip durch andere Mittel (z. B. Forderung nach Abschaffung des Bundesverfassungsgerichts, Missachtung von Gerichtsurteilen) verletzen. Diese Prüfung unterbleibt.
- Die Bewertung als „zu wenige Anhaltspunkte“ ist nicht begründet; sie wirkt wie eine Leerformel, die eine Auseinandersetzung mit möglichen Belegen (z. B. Äußerungen über „Gesinnungsjustiz“ oder Boykottaufrufe gegen Richter) vermeidet.

4. Bewertung der Schlüssigkeit: 2/10

Das Kapitel enthält keine inhaltliche Prüfung, keine konkreten Belege und keine rechtliche Subsumtion. Es handelt sich um eine bloße Negativbehauptung, die keinen Erkenntniswert für die Frage der Verfassungswidrigkeit bietet. In einem Verbotsgutachten wäre eine solche Leerstelle methodisch unzureichend.

Kapitel 12

1. Kernaussage:

Eine Wesensverwandtschaft der AfD mit dem Nationalsozialismus ist nicht nachweisbar. Dennoch ändere dies nichts am Gesamtergebnis, da die kumulative Wirkung der Einzelforderungen – veranschaulicht durch ein konstruiertes Beispiel einer kopftuchtragenden deutschen Muslimin mit doppelter Staatsbürgerschaft – zeige, daß das politische Konzept der AfD dem der NPD in Bezug auf menschenwürdewidrige Maßnahmen sehr ähnlich sei. Eine tabellarische Gegenüberstellung der rassistisch geprägten NPD-Forderungen aus dem BVerfG-Urteil mit entsprechenden AfD-Forderungen untermauere dies.

2. Stärken der Argumentation:

Das konstruierte Beispiel ist anschaulich und führt zahlreiche zuvor in Einzelkapiteln behandelte Maßnahmen (Kopftuchverbote, Staatsangehörigkeitsentzug, Ausschluss von Sozialleistungen, Abschiebung trotz Foltergefahr) zu einem konkreten Lebenssachverhalt zusammen. Dies macht die abstrakte Kumulation greifbar.

- Die explizite Abgrenzung zur NPD – „weniger ideologische Strömungen als menschenwürdegerichtete Maßnahmen“ – versucht, eine methodische Neujustierung vorzunehmen, um den unterschiedlichen historischen Kontext zu überbrücken.
- Der Verweis auf die breite Quellenbasis (Grundsatzprogramm, Wahlprogramme, Anträge, Äußerungen) ist methodisch korrekt und entspricht der Forderung des BVerfG nach einer Gesamtwürdigung.
- Die tabellarische Gegenüberstellung (auch wenn nur der erste Punkt genannt wird) ist strukturell klar und erlaubt einen direkten Vergleich mit der NPD-Rechtsprechung.

3. Schwächen / kritische Punkte:

- Das konstruierte Beispiel ist rein hypothetisch: Es setzt voraus, daß alle genannten Forderungen gleichzeitig und unverändert für dieselbe Person gelten. Eine solche Kombination ist weder in der Realität belegt noch wurde sie von der AfD als Gesamtpaket formuliert. Der Vorwurf der Spekulation liegt nahe.
- Die Behauptung der Ähnlichkeit mit der NPD wird nicht durch einen konkreten Vergleich der ideologischen Grundlagen oder der verfassungsfeindlichen Zielsetzung gestützt. Das BVerfG hat die NPD wegen ihrer Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus verboten; eine bloße Ähnlichkeit bei einzelnen Maßnahmen reicht dogmatisch nicht aus (es fehlt die aktiv kämpferische Haltung gegen die fdGO).

- Der Negativbefund zur Wesensverwandtschaft wird nicht begründet. Warum ist die AfD nicht wesensverwandt? Welche entscheidenden Unterschiede bestehen? Ohne Begründung bleibt der Satz eine bloße Leerformel.
- Die tabellarische Gegenüberstellung bricht nach dem ersten Eintrag ab – es ist unklar, ob weitere Punkte folgen oder ob die Tabelle unvollständig ist. Für eine überzeugende Beweisführung müssten alle von BVerfG genannten NPD-Forderungen gelistet und mit präzisen AfD-Belegstellen versehen sein.
- Die rechtliche Subsumtion unter Art. 21 Abs. 2 GG fehlt weiterhin: Auch wenn die kumulative Wirkung dargestellt wird, müsste dargelegt werden, daß die Partei als Ganzes darauf ausgeht, die freiheitlich demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen. Das konstruierte Beispiel allein belegt noch keine Parteistrategie.
- Die Methode der „Kumulation“ ist angreifbar, wenn sie Einzelforderungen aus verschiedenen Bundesländern und von verschiedenen Funktionären zu einem einheitlichen Szenario zusammenzieht, ohne die Zurechnung zur Bundespartei und die zeitliche Konsistenz zu prüfen.

4. Bewertung der Schlüssigkeit: 4/10

Das Kapitel ist rhetorisch geschickt durch das anschauliche Beispiel, leidet aber unter methodischen Mängeln: fehlende Begründung des Negativbefunds, spekulative Konstruktion, unvollständige Tabelle und keine vertiefte Subsumtion. Die Argumentation kann die Leser beeindrucken, wird aber einer strengen juristischen Prüfung kaum standhalten. In einem Verbotsverfahren wäre dieser Teil angreifbar.

Kapitel 13

1. Kernaussage:

Die AfD erhebt nachweislich Forderungen, die denen der NPD in zentralen menschenrechtswidrigen Punkten entsprechen:

- Ausschluss von Ausländern vom Erwerb deutschen Grund und Bodens,
- Ausgliederung von Ausländern aus dem Sozialversicherungswesen,
- Vorenthaltung des menschenwürdigen Existenzminimums für eine bestimmte Personengruppe (der Satz bricht ab; der vollständige Eintrag fehlt).

Diese tabellarische Gegenüberstellung soll die verfassungsfeindliche Kontinuität belegen.

2. Stärken der Argumentation:

- Die Auflistung ist konkret und benennt klar abgrenzbare Sachforderungen – dies erleichtert eine spätere rechtliche Prüfung.
- Der direkte Vergleich mit den vom BVerfG in der NPD-Entscheidung als verfassungswidrig eingestuften Forderungen ist methodisch

nachvollziehbar.

- Die drei genannten Punkte sind grundrechtsrelevant: Eigentumsausschluss (Art. 14 GG), Sozialversicherungsausschluss (Art. 3 Abs. 1, Sozialstaatsprinzip) und Existenzminimum (Art. 1 Abs. 1 GG) sind harte Eingriffe in die Menschenwürde.

3. Schwächen / kritische Punkte:

Der Text bricht ab – die dritte Forderung ist unvollständig („Vorenthaltung des menschenwürdigen Existenzminimums für ...“). Ohne die vollständige Nennung ist keine Bewertung möglich, ob es sich um eine konkrete, von der AfD erhobene Forderung handelt.

- Es fehlen jegliche Belegstellen: Weder Programmzitate, Anträge, Reden noch Beschlüsse werden genannt. Für ein Verbotsverfahren müssen solche Forderungen aktenkundig sein.
- Die Zurechnung zur Bundespartei ist nicht dargelegt. Handelt es sich um Forderungen einzelner Landesverbände, einzelner Funktionäre oder um Beschlüsse des Bundesparteitags? Ohne Zurechnung greift Art. 21 Abs. 2 GG nicht.
- Die rechtliche Subsumtion fehlt völlig: Selbst wenn die Forderungen existieren, müsste im Gutachten dargelegt werden, daß die Partei *darauf ausgeht*, die freiheitlich demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen. Die bloße Nennung diskriminierender Einzelforderungen genügt nicht; es bedarf des Nachweises einer systematischen, kämpferischen Haltung.
- Der erste genannte Punkt (Eigentumserwerb nur durch Deutsche) *könnte* verfassungsrechtlich zulässig sein: Das Grundgesetz verbietet eine Differenzierung nach der Staatsangehörigkeit beim Grunderwerb nicht absolut (vgl. § 25 GrdstVG). Eine klare Verfassungswidrigkeit ist hier nicht offensichtlich.
- Die tabellarische Struktur wird nicht fortgeführt (nur drei Punkte genannt); es bleibt unklar, ob die Tabelle aus Kapitel 12 hier fortgesetzt wird oder ob es sich um einen eigenständigen Auszug handelt.

4. Bewertung der Schlüssigkeit: 2/10

Die Auflistung ist aufgrund der Unvollständigkeit und der fehlenden Belege nicht aussagekräftig. Ohne Quellen, ohne Zurechnung zur Bundespartei und ohne Subsumtion unter Art. 21 Abs. 2 GG ist dieser Teil des Gutachtens für ein Verbotsverfahren unbrauchbar. Er wirkt wie eine bloße Behauptungssammlung, nicht wie eine fundierte Analyse.

Kapitel 14

1. Kernaussage:

Die AfD erhebt Forderungen, die denen der NPD entsprechen:

- Beschränkung der Gesundheitsversorgung für Geduldete auf „akute“ Fälle, verbunden mit einem Ausschluß von Ausländern ohne zehnjährige Versicherungspflicht von der Grundsicherung,
- Wiedereinführung des Abstammungsprinzips im Staatsangehörigkeitsrecht,
- Gewährung eines Familienzuschusses oder -kredits nur für Familien mit zwei deutschen Elternteilen (ab drei Kindern).

2. Stärken der Argumentation:

- Die drei Punkte sind präzise formuliert und lassen eine konkrete rechtliche Prüfung zu (Art. 3 GG, Art. 6 GG, Art. 16 GG, Art. 1 Abs. 1 GG, Asyl- und Menschenrechtsstandards).
- Die Verknüpfung mit der NPD-Rechtsprechung des BVerfG wird fortgesetzt – methodisch konsequent nach den vorherigen Kapiteln.
- Der Punkt „Familienzuschuss nur für Deutsche“ greift einen klassischen Diskriminierungstatbestand auf, der in der verfassungsrechtlichen Literatur umstritten ist und eine gewisse Indizwirkung entfalten kann.

3. Schwächen / kritische Punkte:

- Der erste Punkt ist unvollständig und schwer verständlich: „Ausländern, die nicht mind. zehn Jahre versicherungspflichtig beschäftigt waren“ – unklar, ob es sich um eine von der AfD geforderte Ausschlußklausel handelt oder um eine Beschreibung der bereits geltenden Rechtslage. Der Verweis auf „Teil A.III.3“ hilft dem Leser nicht.
- Die Behauptung der Wiedereinführung des Abstammungsprinzips wird zweimal genannt (Formatierungsfehler oder intendierte Dopplung?). Das schwächt die formale Qualität.
- Es fehlen durchgehend Belegstellen: Wann und wo hat die AfD diese Forderungen erhoben? In welchem Programm, welchem Antrag, welcher Äußerung? Ohne Quellen ist der Vorwurf nicht justiziabel.
- Die Zurechnung zur Bundespartei ist nicht dargelegt. Handelt es sich um Beschlüsse des Bundesparteitags, um einzelne Landesprogramme oder um Äußerungen von Spitzenfunktionären?
- Die rechtliche Subsumtion unter Art. 21 Abs. 2 GG fehlt erneut: Selbst wenn die Forderungen menschenrechtswidrig sein sollten, müsste das Gutachten nachweisen, daß die AfD als Partei darauf ausgeht, die fdGO zu beeinträchtigen oder zu beseitigen. Einzelforderungen – auch

diskriminierende – allein genügen nicht.

- Der Punkt zur Gesundheitsversorgung für Geduldete ist verfassungsrechtlich differenziert zu betrachten: Die bloße Beschränkung auf „akute“ Versorgung (§ 4 AsylbLG) wurde vom BVerfG nicht als menschenunwürdig verworfen, sondern als solche gebilligt (BVerfGE 132, 134). Eine Forderung in dieser Form wäre also nicht per se verfassungswidrig.
- Der Familienzuschuss nur für deutsche Eltern berührt Art. 6 GG und den Gleichheitssatz, ist aber – wenn als Haushaltsleistung des Staates ausgestaltet – möglicherweise nicht absolut verfassungswidrig, sofern ein sachlicher Grund (Förderung der Integration? Demografie?) vorgetragen wird. Die Argumentation bleibt zu pauschal.

4. Bewertung der Schlüssigkeit: 3/10

Die tabellarische Aufzählung ist als solche klar, leidet aber unter erheblichen Mängeln: fehlende Quellen, unklare Zurechnung, fehlende Subsumtion und verfassungsrechtliche Differenzierung. Der Eindruck einer bloßen Behauptungssammlung ohne Beweiskraft verstärkt sich. In einem Verbotsverfahren wäre dieser Teil ohne Beleg und Subsumtion wertlos.

Kapitel 15

1. Kernaussage

Das Gutachten führt weitere konkrete Belege aus Bundes- und Landesprogrammen der AfD an, wonach Familienleistungen (Kinderwillkommengeld, landeseigenes Kindergeld, Eigenheimkredit) nur Familien mit Kindern gewährt werden sollen, die nicht nach dem Ius-soli-Prinzip deutsche Staatsangehörige sind. Diese Forderungen werden in eine tabellarische Parallele zu NPD-Forderungen gesetzt, wobei die NPD-Spalte jedoch nicht ausgeführt ist.

2. Stärken der Argumentation

Die Quellenangaben sind detailliert und justiziabel: konkrete Bundestagsdrucksachen, Landtagswahlprogramme von Sachsen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern sowie das Bundesprogramm der AfD. Die genannten Forderungen sind inhaltlich präzise eingegrenzt (Eigenheimkredit, Kindergeld, Kinderwillkommengeld). Der Hinweis in Klammern, daß die reine Rückkehr zum Staatsangehörigkeitsrecht vor 2000 nicht verfassungswidrig ist, zeigt eine gewisse dogmatische Differenzierungsbereitschaft und verhindert ein Überschießen der Argumentation.

3. Schwächen / kritische Punkte

Der tabellarische Vergleich mit der NPD bleibt unvollständig: Die NPD-Spalte ist leer, der Satz bricht mit einem Gedankenstrich ab. Eine vergleichende Gegenüberstellung findet nicht statt; der Leser kann nicht prüfen, worin genau die Parallele besteht.

Die rechtliche Subsumtion unter Art. 21 Abs. 2 GG fehlt auch hier. Die bloße Nennung diskriminierender Forderungen (z. B. Ausschluss von ius-soli-Kindern) allein belegt keine aktiv kämpferische Haltung gegen die fdGO. Es müsste dargelegt werden, ob diese Forderungen von der Bundespartei getragen werden und ob sie Teil einer systematischen Strategie zur Beseitigung der Menschenwürde oder des Demokratieprinzips sind.

Die Zurechnung zur Bundespartei ist fraglich: Die genannten Forderungen stammen teils von Landesverbänden (Sachsen, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern), teils von der Bundestagsfraktion. Das Gutachten differenziert nicht zwischen Einzelinitiativen und verabschiedeten Parteibeschlüssen.

Der Hinweis auf die fehlende Verfassungswidrigkeit der reinen Abstammungsregelung relativiert die Schärfe des AfD-Vorwurfs. Wenn die Rückkehr zum alten Staatsangehörigkeitsrecht nicht per se verfassungswidrig ist, dann ist die diskriminierende Wirkung der Familienleistungsforderung möglicherweise geringer als behauptet.

Die Quellenangaben sind teils unvollständig (Seitenzahlen fehlen, z. B. „S. f.“, „S.“). Das erschwert die Überprüfung.

4. Bewertung der Schlüssigkeit: 2/10

Das Kapitel ist aufgrund des Abbruchs der Tabelle, der fehlenden Zurechnung und der ausbleibenden rechtlichen Subsumtion nicht schlüssig. Es liefert zwar Rohmaterial (Einzelforderungen und Quellen), aber keine systematische Analyse, die eine Verfassungswidrigkeit der AfD nach Art. 21 Abs. 2 GG begründen könnte. Die unvollständige tabellarische Darstellung schadet der Glaubwürdigkeit des Gutachtens. In einem Verbotsverfahren wäre dieser Teil mangels Substanz unbeachtlich.

Kapitel 16

1. Kernaussage

Die AfD fordert – parallel zu Forderungen der NPD – eine umfassende Rückführung von Ausländern und Schutzsuchenden sowie die ersatzlose Streichung des Grundrechts auf Asyl. Die tabellarische Gegenüberstellung soll die inhaltliche Übereinstimmung beider Parteien belegen.

2. Stärken der Argumentation

- Die Forderungen sind klar benannt und liegen als politische Positionen der AfD vor (Rückführungsoffensive, Asylabschaffung). Eine solche Aussage betrifft den Kerngehalt des Art. 16a GG.
- Der Verweis auf den späteren Teil des Gutachtens („Teil A.III.2.c“) deutet darauf hin, daß eine vertiefte Belegführung erfolgen soll – methodisch sinnvoll, um Wiederholungen zu vermeiden.
- Die Sprache ist unmißverständlich: „ersatzlos streichen“ ist eine radikale Forderung, die in einem Verbotsverfahren erhebliches Gewicht haben kann.

3. Schwächen / kritische Punkte

- Die tabellarische Gegenüberstellung bleibt erneut unvollständig. Welche NPD-Forderung genau parallel gesetzt wird, ist nicht ausgeführt – der Leser muß die Parallele selbst erraten. Das schwächt die Beweiskraft.
- Die rechtliche Subsumtion unter Art. 21 Abs. 2 GG fehlt. Selbst die Forderung nach Streichung des Asylgrundrechts ist nicht automatisch verfassungswidrig im Sinne eines Parteiverbots. Das BVerfG hat klargestellt, daß auch eine Verfassungsänderung (Art. 79 Abs. 3 GG) zulässig sein kann, wenn die Menschenwürde und andere Ewigkeitsgarantien nicht angetastet werden. Eine bloße Forderung nach Änderung des Grundgesetzes ist – solange sie nicht auf die Beseitigung der fdGO insgesamt abzielt – grundsätzlich von der politischen Meinungsfreiheit gedeckt (Art. 21 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 5 GG).
- Die Zurechnung zur Bundespartei ist nicht dargelegt. Handelt es sich um einen Bundesparteitagsbeschluss, ein Bundestagswahlprogramm oder um eine Landesforderung? Ohne diese Einordnung bleibt der Vorwurf vage.
- Die Forderung nach „Rückführung der hier lebenden Ausländer“ ist zu pauschal. „Ausländer“ umfasst legal eingereiste EU-Bürger, langjährig geduldete Personen und anerkannte Flüchtlinge. Ohne Differenzierung ist nicht erkennbar, ob eine verfassungsrechtlich relevante Menschenwürdeverletzung vorliegt.
- Die Quellenangabe fehlt (kein Programmzitat, keine Bundestagsdrucksache). Der Leser kann nicht nachvollziehen, wo und wann die AfD diese Forderung erhoben hat.

4. Bewertung der Schlüssigkeit: 1/10

Das Kapitel ist eine bloße Behauptung ohne Beleg, ohne Subsumtion und ohne vollständige tabellarische Darstellung. Die Nennung der Asylabschaffung ist politisch aufgeladen, aber rechtlich unzureichend eingeordnet. In einem Verbotsverfahren wäre dieser Teil mangels Substanz und justiziabler Quellen unbeachtlich. Die Schwächen der vorherigen Kapitel setzen sich fort – das Gutachten verharret auf der Ebene politischer Anklage statt verfassungsrechtlicher Analyse.

Kapitel 17

1. Kernaussage

Die AfD fordert – parallel zu NPD-Forderungen – die Abschiebung krimineller Ausländer auch dann, wenn im Heimatland menschenunwürdige Behandlung droht, sowie ein Verbot islamischer Kopftücher in öffentlichen Einrichtungen. Ferner wird die Ausbürgerung straffälliger Doppelstaatler oder

Eingebürgerter gefordert. Die tabellarische Gegenüberstellung soll die inhaltliche Übereinstimmung beider Parteien belegen.

2. Stärken der Argumentation

- Die genannten Forderungen sind inhaltlich konkret und betreffen grundrechtssensible Bereiche (Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 4 GG, Art. 16 Abs. 1 GG).
- Der Verweis auf „Teil A.I.3.a“ und „Teil A.III.2.c)cc)“ deutet auf eine systematische Verknüpfung mit anderen Gutachtenteilen hin – methodisch sinnvoll, um Doppelungen zu vermeiden.

3. Schwächen / kritische Punkte

- Die tabellarische Struktur ist unübersichtlich und inkonsistent. In der zweiten Zeile steht „-“ in der linken Spalte, dann rechts „Verbot islamischer Kopftücher“. Das erweckt den Eindruck, die AfD-Seite sei leer – tatsächlich gehört das Kopftuchverbot wohl zur AfD-Spalte. Die fehlende Formatierung erschwert die Lesbarkeit und schwächt die Beweiskraft.
- Die Forderung der Ausbürgerung straffälliger Doppelstaatler wird in der Tabelle nur auf der rechten Seite genannt, ohne klare Zuordnung zur AfD oder NPD. Der Leser muß raten.
- Die rechtliche Subsumtion unter Art. 21 Abs. 2 GG fehlt völlig. Die Abschiebung trotz menschenunwürdiger Behandlung wäre zwar ein schwerer Verstoß gegen Art. 1 Abs. 1 GG (vgl. BVerfG, Urteil zu Abschiebungen nach Syrien). Allerdings müsste das Gutachten nachweisen, daß die AfD diese Forderung parteioffiziell erhebt und daß sie Teil einer kämpferischen Haltung gegen die fdGO ist.
- Das Kopftuchverbot ist verfassungsrechtlich umstritten, aber nicht per se menschenunwürdig. Das BVerfG hat Verbote in öffentlichen Einrichtungen unter bestimmten Bedingungen für zulässig erklärt (BVerfGE 108, 282). Eine bloße Forderung nach einem Kopftuchverbot allein kann nicht als Beleg für eine verfassungsfeindliche Zielsetzung dienen.
- Die Ausbürgerung straffälliger Doppelstaatler betrifft Art. 16 Abs. 1 GG (Schutz der deutschen Staatsangehörigkeit). Das BVerfG hat Ausbürgerungen nur unter sehr engen Voraussetzungen zugelassen. Eine pauschale Forderung könnte menschenwürdigwidrig sein, aber das Gutachten führt keine Belege für eine solche konkrete AfD-Forderung an.
- Es fehlen durchgehend konkrete Quellenangaben. Ohne Beleg (Programmzitat, Beschluß, Drucksache) bleibt der Vorwurf unbelegt.
- Die Zurechnung zur Bundespartei ist nicht dargelegt. Insbesondere das Kopftuchverbot wird von verschiedenen AfD-Landesverbänden unterschiedlich gefordert; eine bundesweite Einheitlichkeit ist fraglich.

4. Bewertung der Schlüssigkeit: 1/10

Das Kapitel ist aufgrund der unvollständigen und unübersichtlichen tabellarischen Darstellung, der fehlenden Quellenangaben und der völlig ausbleibenden Subsumtion unter Art. 21 Abs. 2 GG nicht schlüssig. Die genannten Forderungen sind juristisch nicht hinreichend eingeordnet. Die Tabelle wirkt wie eine unfertige Rohfassung. In einem Verbotsverfahren wäre dieser Teil mangels Substanz unbeachtlich.

Kapitel 18

1. Kernaussage

Das Gutachten listet weitere Forderungen der AfD auf, die inhaltlich denen der NPD entsprechen sollen:

- weitergehende Ausbürgerungen (mit Verweis auf die Bundesländer Bayern und Berlin sowie einen nicht näher bezeichneten „12“ – vermutlich ein Formatierungsfehler oder ein Verweis auf ein Landtagsdokument),
- ersatzlose Streichung des Grundrechts auf Asyl,
- Abschaffung des europarechtlichen Schutzsystems und Loslösung vom völkerrechtlichen Regelungsregime.

Der tabellarische Vergleich mit der NPD wird nicht fortgeführt; die NPD-Spalte fehlt.

2. Stärken der Argumentation

- Die genannten Forderungen sind politisch radikal und betreffen zentrale Verfassungsprinzipien: Art. 16a GG (Asyl), Art. 16 Abs. 1 GG (Staatsangehörigkeit), Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. dem Non-Refoulement-Gebot.
- Der Verweis auf „Teil A.II.3.b)“ deutet auf eine systematische Verknüpfung mit späteren Ausführungen hin – methodisch nachvollziehbar, um Wiederholungen zu vermeiden.
- Die Nennung konkreter Bundesländer (Bayern, Berlin) signalisiert, daß die Forderungen nicht nur abstrakt, sondern in konkreten Landeskontexten erhoben wurden.

3. Schwächen / kritische Punkte

- Die tabellarische Darstellung ist unvollständig: Es fehlt die NPD-Spalte, und die AfD-Seite wirkt wie eine lose Auflistung ohne klare Zuordnung. Ein direkter Vergleich mit den vom BVerfG in der NPD-Entscheidung als verfassungswidrig eingestuften Forderungen findet nicht statt.
- - Die Angabe „(Bayern, Berlin,12)“ ist unklar und wirkt fehlerhaft. Was bedeutet die „12“? Ein Landtagsdokument? Ein Wahlprogramm? Ohne

präzise Quellenangabe ist diese Behauptung nicht justiziabel.

- Die rechtliche Subsumtion unter Art. 21 Abs. 2 GG fehlt völlig. Die Forderung nach Streichung des Asylgrundrechts ist nicht per se verfassungswidrig, da Art. 79 Abs. 3 GG eine Änderung des Grundgesetzes nur dann verbietet, wenn die in Art. 1 und 20 GG niedergelegten Grundsätze (Menschenwürde, Rechtsstaatsprinzip) angetastet werden. Eine bloße Forderung nach Abschaffung des Art. 16a GG (bei gleichzeitiger Gewährleistung des Refoulement-Verbots über das Völkerrecht) könnte verfassungsrechtlich zulässig sein. Das Gutachten differenziert nicht.
- Der dritte Punkt (Abschaffung des europarechtlichen Schutzsystems und Loslösung vom Völkerrecht) ist äußerst weitreichend. Ein solcher Schritt würde gegen EU-Recht und völkerrechtliche Verträge verstoßen, aber ob allein die Forderung danach die fdGO angreift, ist fraglich. Die AfD müsste nachweisen, daß sie diese Forderung nicht nur aufstellt, sondern aktiv bekämpft.
- Die Zurechnung zur Bundespartei ist nicht dargelegt. Handelt es sich um Bundesparteitagsbeschlüsse, um Initiativen von Landesverbänden oder um Äußerungen einzelner Funktionäre? Ohne diese Einordnung bleibt der Vorwurf unsubstantiiert.
- Es fehlen sämtliche Belegstellen (Programmzitate, Drucksachen, konkrete Äußerungen). Der Leser kann nicht nachprüfen, ob die AfD diese Forderungen tatsächlich in dieser Form erhoben hat.

4. Bewertung der Schlüssigkeit: 1/10

Das Kapitel ist aufgrund der unvollständigen tabellarischen Darstellung, der fehlenden Quellenangaben, der nicht nachvollziehbaren Bezeichnung „Bayern, Berlin,12“ und der ausbleibenden Subsumtion unter Art. 21 Abs. 2 GG nicht schlüssig. Es handelt sich um eine bloße Behauptung ohne Beweiskraft. In einem Verbotsverfahren wäre dieser Teil mangels Substanz unbeachtlich.

Kapitel 19

1. Kernaussage

Die AfD fordert – parallel zu Forderungen der NPD – ein Verbot des Baus „fremdreligiöser Bauten“ (Moscheen, Minarette) sowie die Abschaffung eines individuellen, einklagbaren Schutzanspruchs (offenbar auf Asyl oder humanitären Schutz). Die tabellarische Gegenüberstellung soll die inhaltliche Übereinstimmung beider Parteien belegen.

2. Stärken der Argumentation

- Die Quellenangaben sind umfangreich und konkret: Bundestagswahlprogramme, Bundestagsdrucksachen (BT-Drs. 19/5040), Landesresolutionen (Bayern), Landtagsdrucksachen (Berlin,

Brandenburg). Dies erleichtert eine spätere Überprüfung.

- Die Forderungen betreffen sensible Grundrechtsbereiche: die negative Religionsfreiheit (Art. 4 GG i.V.m. dem Neutralitätsgebot) und das Asylgrundrecht (Art. 16a GG).
- Der Hinweis auf den „persönlichen Anwendungsbereich bei NPD unklar“ zeigt eine vorsichtige Differenzierung: Der Gutachter erkennt an, daß die NPD-Parallele nicht in jedem Punkt vollständig belastbar ist.

3. Schwächen / kritische Punkte

- Die tabellarische Darstellung ist extrem fragmentiert. Die NPD-Spalte enthält nur die Überschrift „NPD-Forderungen“, aber keine konkrete Nennung von Forderungen. Die AfD-Spalte nennt lediglich „fremdreligiöse Bauten stoppen“ sowie den Hinweis auf den fehlenden einklagbaren Schutzanspruch. Ein direkter, lesbarer Vergleich findet nicht statt.
- Der Satz „Persönlicher Anwendungsbereich bei NPD unklar“ ist erhellend, aber fatal für die Beweiskraft: Wenn schon unklar ist, ob die NPD dieselbe Forderung erhob, kann die tabellarische Gleichsetzung nicht als Beleg dienen.
- Die rechtliche Subsumtion unter Art. 21 Abs. 2 GG fehlt völlig. Ein Verbot „fremdreligiöser Bauten“ ist verfassungsrechtlich eine Einschränkung der Religionsfreiheit, aber nicht per se menschenwürdewidrig. Das BVerfG hat in der Vergangenheit Minarett- oder Moscheebauverbote nicht als grundsätzlich verfassungswidrig eingestuft, sofern sie nicht auf Diskriminierung, sondern auf städtebaulichen Gründen beruhen. Die reine Forderung eines Verbots ist daher allein kein Beleg für eine Verfassungsfeindlichkeit.
- Die Forderung nach Abschaffung eines „individuellen, einklagbaren Schutzanspruchs“ ist nicht näher definiert. Handelt es sich um die Abschaffung des Asylgrundrechts (Art. 16a GG) oder um die Abschaffung von Individualbeschwerderechten vor internationalen Gerichten? Ohne Klarstellung läßt sich keine verfassungsrechtliche Bewertung vornehmen.
- Die Quellenangaben sind teils unvollständig: „AfD, Bundestagswahlprogramm, S.“; AfD, Bundestagswahlprogramm, S. f.“ – konkrete Seitenzahlen fehlen, ebenso die Jahresangabe.
- Die Zurechnung zur Bundespartei ist nicht durchgängig gesichert. Die Quellen aus Bayern und Berlin stammen von Landesverbänden bzw. Landtagsfraktionen. Das Gutachten muß darlegen, ob diese Forderungen vom Bundesparteitag getragen werden.

4. Bewertung der Schlüssigkeit: 2/10

Das Kapitel leidet unter einer unvollständigen Tabelle, fehlender rechtlicher Subsumtion und der nicht geklärten NPD-Parallele. Der Hinweis auf die

Unklarheit des persönlichen Anwendungsbereichs der NPD schwächt die Argumentation zusätzlich. Ohne eine klare verfassungsrechtliche Einordnung und ohne justiziable Belege für eine aktiv kämpferische Haltung der AfD ist dieser Teil für ein Verbotsverfahren unbrauchbar.

Kapitel 20

1. Kernaussage

Das Kapitel setzt die tabellarische Gegenüberstellung von AfD- und NPD-Forderungen fort, diesmal zu den Themen: Moscheebau und Muezzinruf (Verbote, Bürgerentscheide), Ausschluss von Schutzsuchenden von öffentlichen Veranstaltungen, segregierte Schulklassen für Flüchtlingskinder und eine Erweiterung der Kriminalstatistik um „Deutsche mit Migrationshintergrund“. Die NPD-Spalte bleibt vollständig leer. Anschließend folgt ein Abschnitt, der die Zielsetzung, Finanzierung (private Spenden), Methodik (Ergebnisoffenheit, wissenschaftlich anerkannte juristische Methodik) und die Abgrenzung zu Verfassungsschutzgutachten des Gesamtgutachtens beschreibt.

2. Stärken der Argumentation

- Die AfD-Forderungen sind präzise benannt und durch konkrete Fußnoten belegt (Bundestagswahlprogramm, Landtagswahlprogramme von Sachsen, Bayern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, sowie ein Entschließungsantrag der Brandenburger AfD-Landtagsfraktion). Die Quellenlage ist damit justizierbar und nachprüfbar.
- Der Textteil zur Methodik des Gutachtens legt transparent dar, daß das Gutachten aus privaten Spenden finanziert wird und bewusst Lücken der bisherigen Debatte (insb. des Verfassungsschutzgutachtens) schließen will. Dies deutet auf Selbstreflexion und wissenschaftliche Redlichkeit hin.
- Die Forderungen betreffen sensible Grundrechtsbereiche: Religionsfreiheit (Art. 4 GG), Menschenwürde und Gleichheit (Art. 1, 3 GG) sowie das Recht auf Bildung (Art. 7 GG) und informationelle Selbstbestimmung. Sie sind damit potenziell relevant für ein Verbotsverfahren.

3. Schwächen / kritische Punkte

- Die tabellarische Gegenüberstellung ist erneut unvollständig. Die NPD-Spalte enthält nur Striche – ein inhaltlicher Vergleich mit der NPD-Rechtsprechung des BVerfG findet nicht statt. Die Behauptung einer Parallele bleibt damit unbelegt.
- Die rechtliche Subsumtion unter Art. 21 Abs. 2 GG fehlt vollständig. Die bloße Auflistung von Forderungen, so problematisch sie im Einzelfall sein mögen, ist keine verfassungsrechtliche Würdigung. Es wird nicht dargelegt, ob diese Forderungen Teil einer aktiv kämpferischen, auf Beseitigung der fdGO gerichteten Strategie der Bundespartei sind.
- Die Zurechnung zur Bundespartei ist ungeklärt. Die Quellen stammen überwiegend von Landesverbänden (Sachsen, Bayern, Brandenburg,

Sachsen-Anhalt). Das Gutachten müsste darlegen, ob diese Positionen vom Bundesparteitag getragen oder zumindest geduldet werden.

- Der Methodenteil ist zwar informativ, aber für die verfassungsrechtliche Analyse des Kapitels irrelevant. Er liest sich wie eine Einleitung oder ein Vorwort und passt nicht in die bestehende tabellarische Auflistung. Dies stört den Lesefluss und die Stringenz.
- Die Kritik am Verfassungsschutzgutachten (Ausblendung bestimmter Themen) ist polemisch und nicht durch Quellen gestützt. Zudem ist es nicht Aufgabe eines rechtswissenschaftlichen Gutachtens, andere Gutachten zu kritisieren, sondern die eigene Position darzulegen.
- Die Forderung nach „dauerhaften Sonderklassen für Flüchtlingskinder“ ist verfassungsrechtlich differenziert zu betrachten. Das BVerfG hat in der Vergangenheit die Einrichtung von Vorbereitungsklassen als zulässig erachtet, solange sie nicht zu einer dauerhaften Segregation führen. Die pauschale Gleichsetzung mit einer NPD-Forderung nach „Trennung von deutschen und ausländischen Kindern“ übersieht diese Differenzierung.
- Die Erweiterung der Kriminalstatistik um „Deutsche mit Migrationshintergrund“ ist datenschutzrechtlich bedenklich, aber nicht per se menschenunwürdig. Das Gutachten müsste darlegen, warum diese Forderung auf eine Beseitigung der fdGO abzielt – das fehlt.

4. Bewertung der Schlüssigkeit: 2/10

Die tabellarische Darstellung ist aufgrund der leeren NPD-Spalte nichtssagend. Die rechtliche Subsumtion fehlt, die Zurechnung zur Bundespartei ist ungeklärt. Der Methodenteil, so sympathisch er sein mag, ist kein Ersatz für eine fehlende verfassungsrechtliche Analyse. Das Kapitel bleibt auf der Ebene einer politischen Materialsammlung stehen und trägt nicht zur Beantwortung der Verbotsfrage bei. In einem Verbotsverfahren wäre dieser Teil ohne ergänzende Subsumtion unbeachtlich.

Kapitel 21

1. Kernaussage

Das Kapitel beschreibt die Radikalisierung der AfD als schrittweisen Prozess, in dem sich völkisch-nationalistische Kräfte durchgesetzt haben. Es identifiziert Machtzentren (Münzenmaier-Netzwerk, Höcke-Lager, junge Generation aus der aufgelösten JA), belegt die fehlende innerparteiliche Abgrenzung und listet konkrete Personen auf, gegen die keine Parteiausschlussverfahren eingeleitet wurden. Im zweiten Teil werden die rechtlichen Maßstäbe des BVerfG für ein Parteiverbot nach Art. 21 Abs. 2 GG dargelegt (FdGO-Definition: Menschenwürde, Demokratie-, Rechtsstaatsprinzip), wobei eine Präzisierung und Weiterentwicklung angekündigt, aber nicht ausgeführt wird.

2. Stärken der Argumentation

Die Radikalisierungsbeschreibung ist chronologisch und nachvollziehbar: von wirtschaftsliberalen Anfängen zu völkisch-nationalistischer Dominanz.

Konkrete Personen (Weidel, Krah, Höcke, Chrupalla u.a.) werden benannt, ebenso konkrete Gremien (Bundesvorstand, Europaparlament).

Der Hinweis auf die bewusste Unterscheidung zwischen formaler Mitgliedschaft und politischem Austausch ist eine analytisch scharfe Beobachtung.

Der Verweis auf die NPD-Rechtsprechung als Maßstab ist methodisch korrekt.

3. Schwächen / kritische Punkte

- Der Social-Media-Teil („928.163 Posts“) wird nur genannt, aber nicht ausgewertet; er bleibt eine bloße Quantitätsangabe ohne inhaltliche oder rechtliche Relevanz.
- Der Abbruch des Satzes zur „Präzisierung und Weiterentwicklung“ der Maßstäbe ist unbefriedigend; das Kapitel endet mitten im Satz, sodass die entscheidende dogmatische Argumentation fehlt.
- Die Behauptung, die Partei sei ideologisch nicht homogen, wird nicht aufgelöst – dies könnte gegen die These einer einheitlichen verfassungsfeindlichen Zielsetzung sprechen.
- Die Radikalisierungserzählung ist stark wertend („radikale Kräfte“, „völkisch-nationalistisch“), aber verfassungsrechtlich müsste dargelegt werden, ob diese Positionen tatsächlich auf Beseitigung der fdGO abzielen.
- Es fehlt eine konkrete Subsumtion der beschriebenen Entwicklung unter Art. 21 Abs. 2 GG.

4. Bewertung der Schlüssigkeit: 4/10

Das Kapitel ist in seiner Beschreibung der Radikalisierung konsistent, aber die rechtliche Würdigung bleibt unvollständig. Der Abbruch des Maßstabs-Teils und das Fehlen einer Subsumtion schwächen die Schlüssigkeit erheblich. Der Social-Media-Einschub ist ohne Auswertung entbehrlich.

Kapitel 22

1. Kernaussage

Zwischen der bloßen Ideologie einer Partei (Gesinnung, Weltanschauung) und den von ihr tatsächlich verfolgten rechtlichen Maßnahmen (Handlungen, politische Forderungen, konkrete Schritte) ist strikt zu trennen. Die Ideologie kann allenfalls ein Indiz für Verfassungswidrigkeit sein, nicht jedoch deren tragende Grundlage.

2. Stärken der Argumentation

- - Die Aussage entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, insbesondere dem SRP-Urteil (BVerfGE 2, 1) und dem NPD-Urteil (BVerfGE 144, 20): Nicht die Gesinnung, sondern die darauf gerichtete, auf Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zielende Aktivität ist entscheidend.
- - Die Formulierung ist dogmatisch präzise und methodisch sauber. Sie stellt klar, daß ein reiner Gesinnungsnachweis nicht ausreicht, sondern ein Handlungsbezug erforderlich ist.

- - Die Abgrenzung zwischen Indiz und tragendem Element ist ein wichtiges Korrektiv, um einer uferlosen Ausweitung des Verbotsinstrumentariums entgegenzuwirken.

3. Schwächen / kritische Punkte

- - Das Kapitel bricht mit einem Semikolon ab; es fehlt die konkrete Anwendung dieser methodischen Vorgabe auf die zuvor beschriebene AfD-Ideologie. Der Leser erfährt nicht, ob die vom Gutachten gesammelten Forderungen als „rechtliche Maßnahmen“ qualifiziert werden können oder ob sie lediglich ideologische Äußerungen bleiben.
- - Es wird nicht ausgeführt, wann aus einer Ideologie eine justiziable „Maßnahme“ wird. Dies ist jedoch für die Subsumtion unter Art. 21 Abs. 2 GG unerlässlich (konkrete Umsetzungsplanung, Gesetzesinitiativen, systematische Agitation).
- - Die strikte Trennung ist zwar richtig, aber zu pauschal. Das BVerfG hat im NPD-Urteil betont, daß auch kontinuierliche, aggressive Propaganda als „darauf gerichtetes Handeln“ angesehen werden kann. Die Grenze zwischen Ideologie und Handlung verläuft fließend. Das Kapitel müsste diese Grauzone thematisieren, um methodisch vollständig zu sein.

4. Bewertung der Schlüssigkeit: 3/10

Die Kernaussage ist verfassungsdogmatisch zutreffend und methodisch wertvoll. Allerdings bleibt sie ein Fragment ohne jede Anwendung auf den konkreten Fall der AfD. Ohne Ausführung, wie die zuvor beschriebenen Positionen der AfD als „rechtliche Maßnahmen“ oder als bloße Ideologie einzuordnen sind, ist das Kapitel inhaltlich unvollständig und für die Beweisführung unbrauchbar. Es handelt sich um eine richtige Zwischenüberschrift, aber nicht um eine substantielle Analyse.

Kapitel 23

1. Kernaussage

Bei der Bestimmung der Verfassungsfeindlichkeit einer Partei ist zwischen den offiziell erklärten Zielen der Partei und dem tatsächlichen Verhalten ihrer Anhänger zu unterscheiden. Wenn die förmliche Beschlusslage unklar oder widersprüchlich ist, kann eine prägende Grundtendenz aus dem Gesamtverhalten der Partei und ihrer Anhänger erschlossen werden.

2. Stärken der Argumentation

- - Der methodische Ansatz entspricht der ständigen Rechtsprechung des BVerfG, insbesondere zur Zurechnung von Verhalten bei Kollektivgebilden: Indizien aus Reden, Aktionen, systematischem Auftreten können eine einheitliche Tendenz belegen, auch wenn formelle Beschlüsse fehlen (vgl. NPD-Urteil, BVerfGE 144, 20 Rn. 537).
- - Die Unterscheidung zwischen offiziellen Zielen und faktischem Verhalten ist dogmatisch notwendig, um taktische Verschleierungen oder „gemäßigte Fassaden“ zu durchbrechen.

- - Der Begriff der „prägenden Grundtendenz“ bietet eine flexible, aber justiziable Brücke, wenn die Partei selbst keine klaren verfassungsfeindlichen Beschlüsse faßt.

3. Schwächen / kritische Punkte

- - Das Kapitel enthält nur eine knappe These, keine Ausführung oder Begründung. Es fehlen konkrete Kriterien, ab wann Einzelverhalten einer Partei zugerechnet werden kann (z.B. Organwalter, parteiinterne Hierarchien, Duldung durch Führungsgremien).
- - Die Grenze zwischen legitimer Meinungsvielfalt in einer Partei und einer einheitlich verfassungsfeindlichen Grundtendenz wird nicht gezogen. Gerade bei der AfD existieren heterogene Strömungen (Wirtschaftsliberale, Völkische, gemäßigte Kräfte). Die bloße Behauptung einer prägenden Tendenz ohne Abgrenzungskriterien ist anfällig für Einwände.
- - Es wird nicht ausgeführt, ob und wie die prägende Grundtendenz der AfD rechtlich festgestellt werden soll (z.B. durch quantitative Analyse von Reden, Abstimmungsverhalten, Programmen, Mitgliederstruktur). Ohne eine solche Operationalisierung bleibt die Aussage eine Leerformel.
- - Der Satz ist ein Fragment und wirkt wie eine unvollständige Überschrift oder Zwischennotiz. Eine rechtliche Subsumtion findet nicht statt.

4. Bewertung der Schlüssigkeit: 2/10

Die Kernaussage ist methodisch zutreffend und notwendig für ein Verbotsverfahren. Allerdings wird sie nicht entfaltet, nicht auf den konkreten Fall der AfD angewandt und nicht mit justiziablen Kriterien unterfüttert. Ohne die Ausführung, wie die prägende Grundtendenz der AfD zu bestimmen wäre, bleibt das Kapitel inhaltsleer. Es ist als reine These für eine gerichtsfeste Argumentation unzureichend.

Kapitel 24

Es liegt ausschließlich die Überschrift von Kapitel 24 vor, nicht der dazugehörige Text. Eine Analyse der Kernaussage, der Stärken und Schwächen sowie eine Schlüssigkeitsbewertung ist ohne inhaltliche Ausführungen nicht möglich.

Auf Basis der Überschrift lässt sich jedoch eine vorläufige juristische Einschätzung geben:

Erwartete Kernaussage: Das Kapitel wird voraussichtlich versuchen, einen verfassungsrechtlichen Schwellenwert zu definieren, ab dem die Verletzung der Menschenwürde in ihrer Ausprägung als elementare Rechtsgleichheit (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG) die Annahme begründet, daß eine Partei auf die Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung abzielt (Art. 21 Abs. 2 GG).

Mögliche Stärken: Die Konzentration auf die Menschenwürde als Kern des Verbotsmaßstabs ist dogmatisch richtig (vgl. BVerfGE 144, 20 Rn. 535 ff.). Die Fokussierung auf „elementare Rechtsgleichheit“ greift eine vom Bundesverfassungsgericht im NPD-Urteil betonte Dimension auf (Rn. 574 ff. zur Gleichheit als Menschenwürdeausprägung).

Mögliche Schwächen: Ohne konkrete Operationalisierung der Schwelle (z.B. „systematische Herabwürdigung von Menschengruppen“) droht die Definition zu vage zu bleiben. Zudem wäre zu prüfen, ob die AfD tatsächlich eine solche Schwelle überschreitet – dies müsste aus den vorherigen Kapiteln belegt werden.

Schlüssigkeit (vorläufig): Nicht bewertbar, da der Text fehlt.

Kapitel 25

1. Kernaussage

Das Kapitel entwickelt einen eigenständigen dogmatischen Rahmen für die Prüfung eines Parteiverbots nach Art. 21 Abs. 2 GG. Es präzisiert die Menschenwürdegarantie über den Begriff der „elementaren Rechtsgleichheit“ (drei kumulative Kriterien: Anknüpfung an nicht verfügbares Merkmal, schwerwiegende Demütigung/Abwertung, Willkür). Es differenziert zwischen Zielen (rechtlichen Maßnahmen) und Verhalten, zwischen Ideologie und konkreten Vorhaben, und bestimmt die Grundtendenz einer Partei anhand der Kräfteverhältnisse. Zudem werden die Erheblichkeit von Landesverbandsforderungen, die Spürbarkeit der Gefährdung und das planvolle Vorgehen („Daraufausgehen“) konkretisiert. Das Kapitel schließt mit der Ankündigung, die Prüfung der AfD anhand von Kategorien gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit zu strukturieren.

2. Stärken der Argumentation

- Sehr differenzierte und kohärente Dogmatik, die sich erkennbar an der BVerfG-Rechtsprechung orientiert (NPD-II, KPD, Finanzierungsausschluss „Die Heimat“) und diese strukturell fortschreibt.
- Die Definition der elementaren Rechtsgleichheit mit den drei kumulativen Kriterien ist ein klarer, justiziabler Maßstab, der eine Überdehnung des Menschenwürdebegriffs verhindert.
- Die Trennung von Ideologie und rechtlichen Maßnahmen sowie die Betonung der Grundtendenz als Zurechnungskriterium entsprechen den Vorgaben des BVerfG.
- Die Einbeziehung von Landesverbandsforderungen bei gleichzeitiger Anerkennung ihrer geringeren potenziellen Wirkung ist dogmatisch ausgewogen.
- Die Diskussion des „Daraufausgehens“ (planvolles, zielorientiertes Handeln) und der Entwicklung der Rechtsprechung von KPD über NPD II bis zur Heimat-Entscheidung ist methodisch auf dem neuesten Stand.
- Die Ankündigung einer strukturierten Prüfung nach Ausformungen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit verspricht eine systematische Subsumtion.

3. Schwächen / kritische Punkte

- - Das Kapitel ist rein abstrakt; es enthält keinerlei Subsumtion unter die AfD. Die konkrete Anwendung wird erst für die folgenden Kapitel angekündigt.
- - Die Definition der elementaren Rechtsgleichheit geht in dieser Ausdifferenzierung über die bisherige BVerfG-Rechtsprechung hinaus. Das BVerfG hat im NPD-II-Urteil die Gleichheit als Menschenwürdeausprägung zwar genannt, aber nicht derart kumulativ und detailliert. Ob das Gericht diese Konkretisierung übernimmt, ist offen.
- - Die Erheblichkeitsschwelle für Landesverbandsforderungen („mindestens ein Landesverband“) ist sehr niedrig. Das BVerfG fordert in ständiger Rechtsprechung, daß die verfassungsfeindlichen Ziele in der Gesamtpartei hinreichend verankert und nicht nur randständig sein müssen. Hier droht eine zu weite Ausdehnung.
- - Die Ausführungen zur Bestandsgefährdung (zweite Tatbestandsvariante) sind für die AfD-Prüfung irrelevant und wirken wie ein Exkurs, der vom eigentlichen Thema ablenkt.
- - Der Ankündigungscharakter („Die gutachterliche Prüfung ist strukturiert nach...“) zeigt, daß das Kapitel als methodischer Vorspann dient und keine eigenständige Beweiskraft für die Verfassungswidrigkeit der AfD entfaltet.

4. Bewertung der Schlüssigkeit: 7/10

Das Kapitel ist in sich dogmatisch schlüssig, methodisch sauber und an der Rechtsprechung orientiert. Es legt einen nachvollziehbaren Prüfungsmaßstab fest. Die Schwächen liegen in der noch fehlenden Anwendung auf den konkreten Fall und in der partiellen Fortentwicklung der Dogmatik, die nicht zwingend von der BVerfG-Rechtsprechung gedeckt ist. Für das Gesamtgutachten ist dieses Kapitel als methodische Grundlage wertvoll, aber nicht abschließend. Die Bewertung bezieht sich auf die innere Konsistenz des Kapitels, nicht auf seine Überzeugungskraft im Verbotsverfahren – die hängt von den folgenden Kapiteln ab.

Kapitel 26

1. Kernaussage

Das Kapitel ist unvollständig. Es enthält lediglich die Überschrift „Behindertenfeindlichkeit“ sowie einen einleitenden Satz, wonach für die Prüfung des Demokratieprinzips bestimmte „Ausformungen“ folgen. Eine inhaltliche Ausführung liegt nicht vor.

2. Stärken der Argumentation

- - Die Nennung von „Behindertenfeindlichkeit“ als eigenständige Kategorie gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit ist verfassungsrechtlich relevant, da Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG ein ausdrückliches Diskriminierungsverbot wegen einer Behinderung enthält.

- - Die Verknüpfung mit dem Demokratieprinzip ist ein origineller Ansatz: Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen kann nicht nur die Menschenwürde, sondern auch die demokratische Teilhabe (Art. 38 GG, Wahlrechtsausschlüsse etc.) betreffen.

3. Schwächen / kritische Punkte

- - Der Text bricht nach einem Halbsatz ab. Es gibt keine Darstellung konkreter AfD-Forderungen oder -Handlungen, keine Subsumtion unter die zuvor entwickelten Maßstäbe (elementare Rechtsgleichheit, Demokratieprinzip) und keine abschließende Würdigung.
- - Der Bezug zum Demokratieprinzip bleibt völlig unklar. Eine pauschale Behauptung, daß Behindertenfeindlichkeit das Demokratieprinzip verletze, ist ohne Begründung nicht haltbar.
- - Es ist nicht erkennbar, ob dieses Kapitel lediglich eine Überschrift zu einem später ausgeführten Abschnitt darstellt oder ob der Text tatsächlich an dieser Stelle endet. Für eine Analyse ist der Inhalt unzureichend.

4. Bewertung der Schlüssigkeit: 1/10

Das Kapitel enthält keine verwertbare Argumentation. Ohne inhaltliche Ausführungen zur Behindertenfeindlichkeit der AfD und zur dogmatischen Verknüpfung mit dem Demokratieprinzip ist eine Schlüssigkeitsbewertung nicht möglich. Die Nennung eines relevanten Themas allein begründet keine Überzeugungskraft.

Kapitel 27

1. Kernaussage

Das Kapitel stellt die umfassende Subsumtion der AfD unter die Tatbestandsmerkmale des Art. 21 Abs. 2 GG dar. Es bejaht eine verfassungsfeindliche Ausrichtung der Partei im Hinblick auf das Demokratieprinzip (Unterdrückung politischer Gegner durch Strafverfolgung und Einschüchterung) und die Menschenwürdegarantie (systematische Herabwürdigung von Muslimen, Verfolgung eines ethnisch-kulturellen Volksbegriffs mit Ausbürgerungs- und Segregationsmaßnahmen, Verletzung des Existenzminimums von Schutzsuchenden, Angriffe auf die Identität von LGBTIQ-Personen). Verneint werden eine hinreichende Verankerung rechtsstaatsfeindlicher Ziele, eine NS-Wesensverwandtschaft und das Ziel der Abschaffung der parlamentarischen Demokratie als solcher. Das Merkmal des "Daraufausgehens" wird bejaht.

2. Stärken der Argumentation

Enorme Datenfülle: Das Kapitel stützt sich auf hunderte Einzelbelege aus Programmen, Reden, Social Media, Parlamentsdokumenten und Verwaltungshandeln, die systematisch ausgewertet wurden.

Differenzierte Dogmatik: Die klare Trennung zwischen Ideologie, rechtlichen Maßnahmen und Anhängerverhalten wird stringent durchgehalten und auf jede Ausformung angewendet.

Konservative Maßstäbe: Im Zweifel wird zugunsten der AfD entschieden (z.B. Verneinung des Rechtsstaatsverstoßes, der NS-Wesensverwandtschaft, des Ziels der Systemabschaffung), was die Glaubwürdigkeit der belastenden Feststellungen erhöht.

Strukturierte Prüfung: Die Gliederung nach Verstößen gegen Demokratieprinzip, Menschenwürde, Rechtsstaatsprinzip und abschließender Gesamtwürdigung ist methodisch sauber.

Berücksichtigung von Gegenargumenten: Das Gutachten diskutiert Einwände (z.B. fehlende Programmsätze, Ambivalenz von Äußerungen, mangelnde Systematik) und legt offen, wo die Beweislage nicht ausreicht.

3. Schwächen / kritische Punkte

Überlänge und Detailüberfrachtung: Die schiere Menge an Belegen (allein für die "millionenfache Remigration" werden dutzende Quellen angeführt) erschwert die Lesbarkeit und die Herausarbeitung der wesentlichen Argumentationslinien.

Mangelnde abschließende Synthese: Obwohl das Kapitel die "Beeinträchtigung der FDGO" bejaht, fehlt eine klare, zusammenfassende Subsumtion am Ende jedes Teilabschnitts, die apodiktisch feststellt: "Die AfD verfolgt das Ziel, die Menschenwürde in der Ausprägung der elementaren Rechtsgleichheit zu verletzen."

Inkonsistenz bei LGBTIQ-Feindlichkeit: Einerseits wird eine "systematische Verletzung der Menschenwürde" durch Anhängerverhalten festgestellt, andererseits wird eingeräumt, daß es an hinreichend konkretisierten rechtlichen Maßnahmen fehlt. Die dogmatische Brücke zwischen individuellem Verhalten und Parteiziel bleibt angespannt.

Verneinung des Rechtsstaatsverstoßes: Die Begründung, daß die Angriffe auf die richterliche Unabhängigkeit mangels "hinreichender Verbreitung" nicht relevant seien, steht in einem Spannungsverhältnis zu den sehr drastischen Einzelfällen (Höcke, von Storch). Hier könnte der konservative Maßstab zu einer Unterzeichnung der Gefahr führen.

Ausklammerung der NS-Wesensverwandtschaft: Die Verneinung dieser Frage trotz Höckes Verwendung von SA-Parolen und der strukturellen Nähe zu völkischem Gedankengut wirkt angesichts der eigenen Maßstäbe ("positive Bezugnahme auf den Nationalsozialismus") möglicherweise zu großzügig.

4. Bewertung der Schlüssigkeit: 7/10

Das Kapitel ist in seinem Kernargument (Verfassungswidrigkeit wegen Verstoßes gegen Demokratieprinzip und Menschenwürde) überzeugend und methodisch sauber. Die Schlüssigkeit leidet jedoch unter der Überfrachtung mit Details und dem Fehlen einer prägnanten, abschließenden Subsumtion für jeden Teilbereich. Die Verneinung des Rechtsstaatsverstoßes und der NS-Wesensverwandtschaft mag dogmatisch vertretbar sein, schwächt aber die Gesamtaussage, da der Eindruck entsteht, die Partei sei "nur" rassistisch und antidemokratisch, aber nicht rechtsextrem im engeren Sinne.

Gesamteinschätzung

Methodische Qualität: Sehr hoch. Die interdisziplinäre Teamarbeit, die systematische Datenerhebung (einschließlich der Offenlegung von Grenzen), die konservative Maßstabsgestaltung und die differenzierte Anwendung auf alle relevanten Politikfelder erfüllen wissenschaftliche Standards. Die Methode der "prägenden Grundtendenz" wird transparent operationalisiert.

Zentrale Argumente:

1. Verstoß gegen das Demokratieprinzip durch das Ziel, politische Gegner strafrechtlich zu verfolgen und einzuschüchtern.

2. Verletzung der Menschenwürde (elementare Rechtsgleichheit) durch:

- Muslimfeindlichkeit (Kopftuchverbot, Minarettverbot)
- Realisierung eines ethnisch-kulturellen Volksbegriffs (Ausbürgerungen, reproduktive Maßnahmen)

- Vorenthaltung des menschenwürdigen Existenzminimums für Schutzsuchende

- Segregation (Sonderklassen, Betretungsverbote)

- Systematische Herabwürdigung von LGBTIQ-Personen

Überzeugungskraft: Hoch, aber nicht vollständig. Die Hauptargumente sind empirisch gut abgestützt und dogmatisch sauber. Die Überzeugungskraft wird gemindert durch:

- Die Länge und Detailliertheit, die die Kernaussagen verschüttet.

- Die Verneinung von Rechtsstaatsverstoß und NS-Wesensverwandtschaft, die zwar methodisch begründet, aber politisch-potentiell kontrovers sind.

- Die Abhängigkeit von der Annahme, daß die "Grundtendenz" der Partei belastend sei, was bei einer heterogenen Partei wie der AfD immer angreifbar bleibt.

Finale juristische Einschätzung: JA (abwägend). Das Gutachten belegt hinreichend, daß die AfD auf die Beeinträchtigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ausgeht. Die festgestellten Verstöße gegen die Menschenwürde (durch Rassismus und ethnischen Volksbegriff) und gegen das Demokratieprinzip (durch Unterdrückung politischer Gegner) erreichen die vom Bundesverfassungsgericht gesetzte Schwelle. Die Verneinung des Rechtsstaatsverstoßes und der NS-Wesensverwandtschaft schwächt die Argumentation, entkräftet sie aber nicht. In einer Gesamtwürdigung überwiegen die bejahenden Elemente. Die Prognose eines erfolgreichen Verbotsverfahrens erscheint auf dieser Grundlage als gut begründet, nicht jedoch als zwingend.

Kapitel 28

1. Kernaussage

Die strikte Trennung von Ideologie und rechtlichen Maßnahmen wird wiederholt: Die bloße Gesinnung einer Partei kann die Verfassungswidrigkeit allenfalls indizieren, aber nicht tragen. Entscheidend sind die von der Partei verfolgten rechtlichen Maßnahmen (konkrete Handlungen, Forderungen, Umsetzungsschritte).

2. Stärken der Argumentation

- Die Aussage ist verfassungsdogmatisch zutreffend und entspricht der ständigen BVerfG-Rechtsprechung (SRP, NPD II).
- Die Formulierung ist präzise und methodisch korrekt.

3. Schwächen / kritische Punkte

- Es handelt sich um eine wortgleiche Wiederholung der bereits in Kapitel 22 getroffenen Kernaussage. Ein eigenständiger Erkenntnisgewinn oder eine Vertiefung erfolgt nicht.
- Der Satz ist ein Fragment – es fehlt jegliche Begründung, Einordnung oder Anwendung auf die AfD.
- Die Wiederholung ohne Fortschritt wirkt redundant und lässt auf eine mangelhafte redaktionelle Struktur des Gutachtens schließen.
- Ohne Ausführung, was die AfD als „rechtliche Maßnahmen“ verfolgt und wie diese von ihrer Ideologie abzugrenzen sind, bleibt die Aussage leer.

4. Bewertung der Schlüssigkeit: 1/10

Das Kapitel enthält keine über Kapitel 22 hinausgehende Argumentation. Es wiederholt eine bereits bekannte dogmatische These ohne jede Subsumtion oder Vertiefung. Für die Beweisführung eines Verbotsverfahrens ist es wertlos. Eine schlüssige eigenständige Argumentation liegt nicht vor.

Kapitel 29

1. Kernaussage

Das Kapitel definiert einen hohen Schwellenwert für Verstöße gegen die Menschenwürdegarantie in ihrer Ausprägung als elementare Rechtsgleichheit. Es legt damit den Maßstab fest, ab wann eine Partei nach Art. 21 Abs. 2 GG als verfassungswidrig angesehen werden kann. Eine bloß mittelbare oder entfernte Beeinträchtigung genügt nicht; es muß eine gezielte, schwerwiegende und willkürliche Ungleichbehandlung aufgrund nicht verfügbarer Merkmale vorliegen.

2. Stärken der Argumentation

- Die Orientierung an der BVerfG-Rechtsprechung (insb. NPD-II, Rn. 535 ff.) ist dogmatisch korrekt und verhindert eine Inflation des Verbotsmaßstabs.
- Die Betonung einer „hohen Schwelle“ schützt vor verfassungsrechtlich unzulässigen Parteiverboten aus politischen Opportunitätsabwägungen.
- Die Definition selbst ist präzise und justiziabel, falls sie weiter konkretisiert wird.

3. Schwächen / kritische Punkte

- Das Kapitel besteht nur aus einem einzigen, unvollständigen Satzfragment. Es fehlen jegliche Ausführungen zur Herleitung der Schwelle, zur Abgrenzung von der bisherigen Dogmatik und zur konkreten Anwendung auf die AfD.
- Ohne Darstellung, wie diese „hohe Schwelle“ im konkreten Fall zu messen ist (z.B. quantitative oder qualitative Kriterien), bleibt die Aussage leer.
- Der Zusammenhang zum vorherigen Kapitel (28) und zur Gesamtargumentation wird nicht hergestellt.

- Der fragmentarische Charakter lässt vermuten, daß das Gutachten an dieser Stelle redaktionell unvollständig oder nur als Stichpunktssammlung angelegt ist.

4. Bewertung der Schlüssigkeit: 2/10

Die Kernaussage ist verfassungsdogmatisch zutreffend und notwendig, wird aber nicht entfaltet. Ohne jede Begründung, Konkretisierung oder Subsumtion unter den Fall der AfD kann das Kapitel keine eigenständige Überzeugungskraft entfalten. Es handelt sich allenfalls um eine methodische Vorbemerkung, nicht um eine abgeschlossene Argumentation.

Kapitel 30

1. Kernaussage

Das Kapitel beschreibt die methodische Vorgehensweise des Gutachtens: Die verfassungsrechtlichen Maßstäbe (aus Art. 21 Abs. 2 GG und der BVerfG-Rechtsprechung) werden durch einen Prozess der empirischen Operationalisierung in konkrete, materialbezogene Such- und Prüfanweisungen übersetzt. Dazu gehören die Ableitung von Prüfungsdimensionen (z.B. antimuslimischer Rassismus, Herabwürdigung sexueller Minderheiten), die Formulierung von Prüffragen und die Auswahl geeigneter Quellen. Die Operationalisierung erfolgte iterativ und wurde durch KI-gestützte Vorfilterung (Systemprompts) unterstützt. Zudem wird der vereinzelt Einsatz von KI für Subsumtionsvorschläge erwähnt, die jedoch stets manuell überprüft wurden. Die Datenerhebung beschränkt sich auf öffentlich zugängliche, von der AfD selbst produzierte Materialien.

2. Stärken der Argumentation

- Die Darstellung der Operationalisierung ist methodisch transparent und nachvollziehbar. Die Dreiteilung (Prüfungsdimensionen – Prüffragen – Materialien) schafft eine klare Brücke zwischen abstrakter Rechtsdogmatik und empirischer Untersuchung.
- Der iterative Charakter (Rückkopplung zwischen Maßstäben und Material) erhöht die Validität der Ergebnisse.
- Die Offenlegung des KI-Einsatzes und die Betonung der manuellen Überprüfung stärken die Glaubwürdigkeit und begegnen potenzieller Kritik an Automatisierung.
- Die Beschränkung auf öffentliche, selbstproduzierte Daten ist forschungsethisch und rechtlich unbedenklich.
- Die Hierarchisierung der Quellen (Wahlprogramme > Pressemitteilungen > Social Media) ist sachgerecht.

3. Schwächen / kritische Punkte

- Das Kapitel ist fragmentarisch (es bricht mitten im Satz ab bei „In absteigender Gewichtung handelt es sich um:“). Eine vollständige Liste der Quellentypen und deren Gewichtung fehlt.
- Die Beschreibung der KI-Nutzung bleibt vage. Es wird nicht dargelegt, wie die Systemprompts konkret aussahen, welche Fehleranfälligkeit bestand oder wie die Qualitätssicherung genau ablief.

- Die „vereinzelte“ Nutzung von KI für Subsumtionen wirft die Frage auf, ob und inwieweit die Subsumtionen durch die KI beeinflusst wurden – trotz manueller Überarbeitung.
- Die Methodik ist sehr aufwändig, aber die Darstellung in diesem Kapitel ist zu knapp, um eine vollständige Replikation zu ermöglichen.
- Das Kapitel überschneidet sich inhaltlich mit Teilen des vorherigen (Kapitel 24-27), wo bereits methodische Grundlagen dargelegt wurden. Hier wirkt es wie eine vertiefte Wiederholung, ohne daß der konkrete Mehrwert für die AfD-Prüfung deutlich wird.

4. Bewertung der Schlüssigkeit: 7/10

Die methodische Herleitung ist in sich schlüssig und folgt wissenschaftlichen Standards. Die Transparenz bezüglich des KI-Einsatzes und der Quellenauswahl ist positiv. Die Schlüssigkeit wird jedoch durch den fragmentarischen Charakter (abgebrochener Satz) und die fehlende vollständige Darstellung des Quellenkatalogs beeinträchtigt. Zudem ist die Wiederholung bekannter methodischer Aussagen ermüdend, ohne daß ein substanzieller Erkenntnisfortschritt für die Bewertung der AfD erkennbar ist.

Gesamteinschätzung (basierend auf Kapiteln 24–30)

Methodische Qualität: 8/10

Das Gutachten legt eine sehr differenzierte und juristisch fundierte Dogmatik zugrunde, die an der BVerfG-Rechtsprechung orientiert ist und diese in Teilen fortschreibt. Die empirische Operationalisierung ist transparent und nachvollziehbar. Der iterative Prozess und die Nutzung von KI unter manueller Kontrolle sind methodisch zeitgemäß. Abzüge gibt es für die fragmentarische Darstellung (abgebrochene Sätze, unvollständige Kapitel) und die stellenweise Redundanz.

Zentrale Argumente

Die Hauptargumente für eine Verfassungswidrigkeit der AfD sind:

1. Verstoß gegen das Demokratieprinzip: Ziel der Unterdrückung politischer Gegner durch Strafverfolgung und Einschüchterung.
2. Verletzung der Menschenwürde (elementare Rechtsgleichheit) durch systematische Herabwürdigung von Muslimen, Vorenthaltung des Existenzminimums für Schutzsuchende, ethnisch-kulturellen Volksbegriff mit Ausbürgerungs- und Segregationsmaßnahmen sowie Diskriminierung von LGBTIQ-Personen.
3. Bejahung des "Daraufausgehens" (planvolles Handeln) für die festgestellten Verstöße.

Überzeugungskraft: 7/10

Die Argumentation ist empirisch gut abgestützt und dogmatisch sauber. Die konservative Prüfung (Verneinung von Rechtsstaatsverstoß und NS-Wesensverwandtschaft) stärkt die Glaubwürdigkeit der belastenden Feststellungen. Die Überzeugungskraft wird jedoch gemindert durch:

- Die Länge und Detaillichte, die Kernaussagen verschüttet.
- Redundante methodische Wiederholungen.
- Die Abhängigkeit von der Einschätzung der "prägenden Grundtendenz", die bei einer heterogenen Partei angreifbar bleibt.

- Die noch nicht abgeschlossene Subsumtion (Kapitel 30 endet mit Quellenbeschreibung).

Finale juristische Einschätzung: JA (abwägend)

Auf Basis der bisherigen Kapitel (24–30) ist das Gutachten in der Lage, hinreichende Anhaltspunkte für eine Verfassungswidrigkeit der AfD nach Art. 21 Abs. 2 GG darzulegen. Die bejahten Tatbestände (Menschenwürdeverletzung, Demokratieprinzipverstoß, planvolles Handeln) sind substantiiert belegt. Die verneinten Tatbestände (Rechtsstaat, NS-Wesensverwandtschaft) schwächen, entkräften aber nicht. Die Prognose eines erfolgreichen Verbotsverfahrens erscheint auf dieser Grundlage als gut begründet, auch wenn letzte Gewissheit erst nach Abschluss der Materialauswertung und einer abschließenden Gesamtwürdigung bestehen wird. Der Fragmentcharakter einzelner Kapitel (insbesondere 26, 28, 29, 30) ist redaktionell zu beanstanden, mindert jedoch nicht die Substanz der Hauptargumente.

Kapitel 31

1. Kernaussage

Das Gutachten legt fest, daß die Analyse primär auf die offiziellen, innerparteilich demokratisch legitimierten Programme abstellt: das Grundsatzprogramm des Bundesverbands sowie die Wahlprogramme des Bundes und der einzelnen Landesverbände. Diese werden als autoritative und verbindliche Positionsbestimmungen der Partei gewertet.

2. Stärken der Argumentation

- Die Quellenhierarchie wird konsequent fortgesetzt: Nach den allgemeinen methodischen Vorbemerkungen in Kapitel 30 werden hier die ranghöchsten Quellen konkret benannt.
- Die Begründung („verbindlich und auf demokratischen Abstimmungen basierend“) ist verfassungsrechtlich und parteirechtlich zutreffend. Das BVerfG stellt bei der Zurechnung von Äußerungen stets auf programmatische Festlegungen ab.
- Die Nennung der Landesverbände ist relevant, da die AfD stark föderal strukturiert ist und radikalere Positionen oft auf Landesebene zu finden sind.

3. Schwächen / kritische Punkte

- Der Satz ist ein Fragment. Er setzt offenbar die – in Kapitel 30 abgebrochene – Aufzählung fort, enthält aber keinen einleitenden oder abschließenden Kontext. Ohne den vollständigen Satz aus Kapitel 30 wirkt er isoliert.
- Es fehlt eine Erläuterung, wie mit Widersprüchen zwischen Bundes- und Landesprogrammen umgegangen wird (z.B. wenn ein Landesprogramm weitergehende Forderungen enthält als das Bundesprogramm).
- Die pragmatische Gewichtung („absteigend“ aus Kapitel 30) wird nicht wieder aufgegriffen; es bleibt unklar, ob diese Programme den höchsten Rang einnehmen oder ob es noch andere Quellen gibt.

- Keine Angabe zum konkreten Analyseverfahren (z.B. Volltextdurchsuchung, Schlagwortanalyse, systematische Inhaltsanalyse).

4. Bewertung der Schlüssigkeit: 5/10

Die Aussage ist in sich klar und methodisch sinnvoll. Sie ist jedoch zu kurz und unvollständig, um eine eigenständige Beweiskraft zu entfalten. Ohne die Verbindung zum vorherigen Kapitel 30 und ohne weitere Ausführungen zur analytischen Handhabung bleibt sie eine bloße Aufzählung. Für die Gesamtargumentation ist sie als notwendiger, aber nicht hinreichender Baustein einzuordnen.

Kapitel 32

1. Kernaussage

Das Kapitel führt die Aufzählung relevanter Quellen fort und benennt als weitere Kategorie Beschlüsse des Bundesvorstands, der Landesvorstände sowie ad-hoc gebildeter Gremien (z. B. ostdeutsche Fraktionsvorsitzende). Diese werden als autoritative innerparteiliche Willensbekundungen eingeordnet.

2. Stärken der Argumentation

- Die Einbeziehung von Vorstandsbeschlüssen ist sachgerecht, da diese oft aktuelle und verbindliche Positionierungen enthalten, die über die statischen Programme hinausgehen.
- Die Nennung von Ad-hoc-Gremien wie den ostdeutschen Fraktionsvorsitzenden trägt der besonderen Binnenstruktur der AfD Rechnung, in der informelle oder regionale Zusammenschlüsse einflussreich sind.
- Die Quellenhierarchie wird konsequent erweitert und bleibt nachvollziehbar.

3. Schwächen / kritische Punkte

- Das Kapitel besteht aus einem einzigen Satzfragment ohne einleitenden oder erläuternden Kontext. Es ist nicht erkennbar, ob diese Aufzählung fortgesetzt wird oder ob es sich um einen vollständigen Eintrag handelt.
- Eine Gewichtung oder ein methodisches Vorgehen zur Auswertung dieser Beschlüsse (z. B. Volltextdurchsuchung, Relevanzkriterien) fehlt völlig.
- Es wird nicht dargelegt, wie Widersprüche zwischen Beschlüssen und Programmen aufgelöst werden oder ob Beschlüsse als gleichrangig oder nachrangig gelten.
- Ohne konkrete Beispiele oder Verweise auf bestimmte Beschlüsse bleibt die Nennung abstrakt und für die spätere Subsumtion unergiebig.

4. Bewertung der Schlüssigkeit: 3/10

Die Aussage ist als solche zutreffend und methodisch sinnvoll, wird aber nicht entfaltet. Eine schlüssige Argumentation für die Verfassungswidrigkeit der AfD lässt sich aus diesem Fragment nicht ableiten. Es handelt sich um einen notwendigen Baustein in der Quellenbeschreibung, nicht um eine eigenständige Beweisführung. Die Schlüssigkeit ist gering, weil das Kapitel weder abgeschlossen noch in die Gesamtargumentation eingebettet ist.

Kapitel 33

1. Kernaussage

Als weitere Quellenkategorie werden Parlamentsdokumente der AfD aus Bundestag und Landtagen genannt: Anträge, parlamentarische Anfragen, Gesetzentwürfe und Redebeiträge. Diese sollen für die Analyse herangezogen werden.

2. Stärken der Argumentation

- Die Einbeziehung von parlamentarischem Handeln ist methodisch geboten, da es sich um offizielles, dokumentiertes und der Partei zurechenbares Verhalten handelt.
- Die genannten Dokumenttypen (Anträge, Anfragen, Gesetzesentwürfe, Reden) sind in der Verbotsdogmatik etablierte Belege für die politische Zielsetzung einer Partei.
- Die Nennung von Bundestag und Landtagen ist vollständig und trägt der Föderalstruktur der AfD Rechnung.

3. Schwächen / kritische Punkte

- Das Kapitel ist ein Fragment ohne einleitenden oder zusammenfassenden Kontext. Es setzt die reine Aufzählung der Quellenkategorien fort, ohne methodische Erläuterung.
- Es fehlt jede Angabe, wie diese Dokumente systematisch ausgewertet werden (z.B. Stichproben, Volltextanalyse, Relevanzkriterien).
- Eine Gewichtung gegenüber anderen Quellen (Programme, Vorstandsbeschlüsse) wird nicht vorgenommen.
- Die schiere Menge an Parlamentsdokumenten (tausende Anfragen, hunderte Reden) wirft die Frage auf, ob eine repräsentative oder vollständige Analyse überhaupt möglich ist; dazu schweigt das Kapitel.
- Ohne Verweis auf konkrete, bereits ausgewertete Dokumente bleibt die Nennung abstrakt und für die spätere Subsumtion unergiebig.

4. Bewertung der Schlüssigkeit: 4/10

Die Aussage ist als solche zutreffend und methodisch notwendig. Die Schlüssigkeit leidet jedoch unter der fehlenden Einbettung, der fehlenden Auswertungsmethodik und dem fragmentarischen Charakter. Für die Beweisführung eines Verbotsverfahrens ist dieser Teil erst dann wertvoll, wenn er mit konkreten Belegen gefüllt wird. Als bloße Quellenankündigung trägt er nicht zur Substanz bei.

Kapitel 34

1. Kernaussage

Als weitere Quellenkategorie werden Pressemitteilungen der Bundes- und Landesverbände der AfD genannt. Diese sollen Aufschluß über die offizielle Kommunikation und aktuelle politische Schwerpunkte der Partei geben.

2. Stärken der Argumentation

- Die Einbeziehung von Pressemitteilungen ist methodisch sinnvoll, da sie tagesaktuelle und öffentlichkeitswirksame Positionierungen der Partei dokumentieren, die über statische Programme hinausgehen.
- Die Differenzierung zwischen Bundes- und Landesebene trägt der föderalen Struktur der AfD Rechnung.
- Pressemitteilungen sind als offizielle Kommunikationsmittel der Partei zurechenbar und unterliegen einer geringeren Filterung als Social-Media-Beiträge.

3. Schwächen / kritische Punkte

- Das Kapitel ist ein Fragment ohne einleitenden oder erläuternden Kontext. Es setzt die reine Aufzählung der Quellenkategorien fort, ohne methodische Erläuterung.
- Es fehlt jede Angabe zur Auswertungsmethodik (z. B. Suchbegriffe, Zeitraum, Vollständigkeit der Erfassung).
- Eine Gewichtung gegenüber anderen Quellen (Programme, Vorstandsbeschlüsse, Parlamentsdokumente) wird nicht vorgenommen.
- Pressemitteilungen können strategisch formuliert sein und radikalere Positionen hinter Floskeln verbergen; dies wird nicht thematisiert.
- Ohne konkrete Verweise auf ausgewertete Pressemitteilungen bleibt die Nennung abstrakt.

4. Bewertung der Schlüssigkeit: 3/10

Die Aussage ist als solche zutreffend und methodisch notwendig. Allerdings ist das Kapitel zu kurz und unvollständig, um eine eigenständige Beweiskraft zu entfalten. Es handelt sich um einen weiteren Baustein im Quellenkatalog, der erst in späteren Kapiteln mit Substanz gefüllt werden muß. Die Schlüssigkeit ist gering, da kein Fortschritt in der Argumentation zur Verfassungswidrigkeit erkennbar ist.

Kapitel 35

1. Kernaussage

Als weitere Quellenkategorie werden die Social-Media-Kanäle der AfD genannt. Diese sollen informelle, zugespitzte oder tagesaktuelle Aussagen der Partei abbilden.

2. Stärken der Argumentation

- Die Einbeziehung von Social Media ist methodisch notwendig, da die AfD diese Kanäle intensiv für ihre Kommunikation nutzt und dort häufig radikalere Aussagen zu finden sind als in offiziellen Programmen.
- Die begriffliche Differenzierung („informell, zugespitzt oder tagesaktuell“) erkennt den besonderen Charakter dieser Quellen an, die weniger gefiltert

und strategisch formuliert sind als Pressemitteilungen oder Parlamentsdokumente.

- Die Berücksichtigung solcher Kanäle entspricht der modernen Verbotsdogmatik, die auch Äußerungen auf parteinahen Plattformen als Indiz wertet.

3. Schwächen / kritische Punkte

- Das Kapitel ist wiederum ein Fragment ohne Kontext oder abschließende Erläuterung. Es setzt die bloße Aufzählung fort.

- Es fehlt jede Angabe zur Auswertungsmethodik: Welche Plattformen (X, Facebook, Telegram, TikTok?), welcher Zeitraum, welche Suchstrategie?

- Die Zurechenbarkeit von Social-Media-Beiträgen zur Partei ist komplexer als bei offiziellen Pressemitteilungen (Abgrenzung von privaten Accounts, Flügel-Accounts, etc.); dies wird nicht thematisiert.

- Es wird nicht geklärt, ob und wie eine repräsentative Auswahl aus der Masse an Beiträgen getroffen wurde.

- Ohne konkrete Verweise bleibt die Nennung abstrakt; die spätere Subsumtion muß diese Quelle mit Leben füllen.

4. Bewertung der Schlüssigkeit: 3/10

Die Aussage ist als solche zutreffend und methodisch sinnvoll. Die fehlende Einbettung, die völlig unterbleibende Darstellung der Auswertungsmethode und der fragmentarische Charakter mindern die Schlüssigkeit jedoch erheblich. Das Kapitel ist ein weiterer roher Baustein, der für sich genommen nichts zur Beweisführung beiträgt.

Kapitel 36

1. Kernaussage

Das Kapitel beschreibt die Einbeziehung von Reden, Social-Media-Posts, Interviews und Beiträgen von Funktionären in etablierten und alternativen Medien (z. B. COMPACT). Es führt die Quellenhierarchie fort und erläutert die automatisierte Datenerhebung: Ausgehend von manuell erstellten Listen relevanter Accounts wurde nach dem Schneeballprinzip erweitert, um auch schwer sichtbare Akteure zu erfassen. Es werden Limitationen benannt (z. B. nur öffentliche Quellen, Löschungen, Plattformrestriktionen) und die Kombination der Quellen als belastbare Grundlage hervorgehoben.

2. Stärken der Argumentation

- Die Quellenhierarchie wird konsequent zu Ende geführt und methodisch reflektiert.

- Die Beschreibung des Schneeballprinzips zur Identifikation relevanter Accounts ist nachvollziehbar und methodisch solide.

- Die offene Benennung von Limitationen (öffentliche Quellen, Löschungen, Plattformrestriktionen) erhöht die Transparenz und Glaubwürdigkeit.

- Die Betonung, daß die Grundtendenz der Partei und nicht Einzeläußerungen nachzuweisen ist, entspricht der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung.

3. Schwächen / kritische Punkte

- Die Darstellung ist sehr technisch und lang; der methodische Teil wirkt überladen, ohne daß der konkrete Mehrwert für die Subsumtion deutlich wird.
- Die angegebenen Zahlen („knapp drei Millionen Social-Media-Beiträge“) sind beeindruckend, aber die tatsächliche Relevanz der Masse für die Beweisführung bleibt unklar – es droht ein Mengenproblem statt qualitativer Schärfe.
- Die Limitationen (z. B. eingeschränkte APIs bei X) werden zwar genannt, aber ihre konkreten Auswirkungen auf die Repräsentativität der Stichprobe nicht quantifiziert.
- Der Abschnitt zu den Datenquellen und Limitationen wiederholt bereits Gesagtes und wirkt redundant.

4. Bewertung der Schlüssigkeit: 7/10

Die methodische Beschreibung ist in sich schlüssig und transparent. Die Kaskade von Quellen und die Validierungsschritte sind gut nachvollziehbar. Allerdings leidet die Schlüssigkeit unter der Länge und Redundanz sowie der fehlenden Quantifizierung von Verzerrungen. Der empirische Aufwand ist hoch, aber die Brücke zur rechtlichen Bewertung wird erst in späteren Kapiteln geschlagen.

Kapitel 37

1. Kernaussage

Die formal verbindlichsten Quellen sind das Grundsatzprogramm und die Wahlprogramme der AfD. Eng verbunden sind die Parteitage, die Einblick in innerparteiliche Debatten geben. Die Dokumente wurden vollständig erfasst, Videomitschnitte von Parteitagungen automatisiert transkribiert. Der Datenbestand umfasst mehr als 1.000 Dokumente, Videoaufzeichnungen und deckt den Zeitraum bis 2025 ab.

2. Stärken der Argumentation

- Die Quellenauswahl ist dogmatisch korrekt: Programme sind die autoritativste Form der Willensbildung.
- Die Einbeziehung von Parteitagungen als Quelle für Begründungszusammenhänge ist innovativ und methodisch sinnvoll.
- Die Nennung konkreter Zahlen (Dokumente, Zeitraum) schafft Transparenz.

3. Schwächen / kritische Punkte

- Es fehlt eine Erläuterung, wie mit innerparteilichen Widersprüchen (z. B. zwischen Bundes- und Landesprogrammen) umgegangen wird.
- Die automatische Transkription von Videos wird nicht im Detail validiert (Fehlerquote?).
- Das Kapitel ist deskriptiv, es wird nicht klar, wie diese Quellen konkret in die Subsumtion einfließen.

4. Bewertung der Schlüssigkeit: 6/10

Die Beschreibung ist sachlich richtig, aber zu knapp. Die Schlüssigkeit leidet unter fehlender methodischer Tiefe zur Auflösung von Widersprüchen.

Kapitel 38

1. Kernaussage

Beschlüsse des Bundes- und Landesvorstands sowie informeller Gremien haben hohes Gewicht, da sie auf innerparteilicher Legitimation beruhen. Sie werden nur selten öffentlich; im Gutachten wurden knapp zehn solcher Beschlüsse berücksichtigt.

2. Stärken der Argumentation

- Die Nennung der geringen Zahl öffentlicher Beschlüsse ist ehrlich und vermeidet Übertreibung.
- Die Begründung der Autorität ist zutreffend.

3. Schwächen / kritische Punkte

- Die Fallzahl von „knapp zehn“ ist sehr gering und wirft die Frage auf, ob sie repräsentativ ist.
- Es wird nicht erläutert, wie diese Beschlüsse konkret in die Analyse eingeflossen sind.

4. Bewertung der Schlüssigkeit: 4/10

Die geringe Anzahl und fehlende Einordnung schwächen die Beweiskraft. Das Kapitel ist notdürftig.

Kapitel 39

1. Kernaussage

Parlamentsdokumente (Anträge, Anfragen, Reden) bilden das parlamentarische Handeln der AfD ab. Die Erhebung erfolgte über die Bundestags-API und parlamentsspiegel.de. Insgesamt wurden rund 700 Bundestagsdrucksachen und knapp 4.000 Landtagsdrucksachen erfaßt.

2. Stärken der Argumentation

- Die systematische Erfassung über offizielle Quellen ist reproduzierbar und methodisch sauber.
- Die Zahlen sind konkret und zeigen einen umfangreichen Datenbestand.

3. Schwächen / kritische Punkte

- Es fehlt eine Angabe zur thematischen Relevanz: Wie viele dieser Drucksachen sind tatsächlich für die Prüfungsdimensionen relevant?
- Die reine Zahl sagt nichts über die inhaltliche Qualität aus.
- Widersprüche zwischen parlamentarischem Handeln und programmatischen Aussagen werden nicht thematisiert.

4. Bewertung der Schlüssigkeit: 6/10

Methodisch solide, aber ohne weitere Filterung bleibt der Erkenntniswert unklar.

Kapitel 38

1. Kernaussage

Das Kapitel benennt als weiteres Element der freiheitlichen demokratischen Grundordnung die Chancengleichheit für alle politischen Parteien und das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition. Es knüpft an die in Kapitel 37 begonnene Aufzählung der konstituierenden Prinzipien an.

2. Stärken der Argumentation

- Die Nennung ist sachlich zutreffend: Chancengleichheit der Parteien und Oppositionsrecht sind unverzichtbare Bestandteile der FDGO, wie sie vom BVerfG in ständiger Rechtsprechung definiert werden.
- Die Anknüpfung an Art. 21 GG und das Demokratieprinzip (Art. 20 GG) ist implizit korrekt.

3. Schwächen / kritische Punkte

- Das Kapitel ist ein Fragment ohne Satzabschluss und ohne syntaktische Einbettung in den Argumentationsfluss.
- Es fehlt jede Erläuterung, was unter „Chancengleichheit“ und „Recht auf Opposition“ konkret zu verstehen ist und ab welcher Verletzung eine Verfassungswidrigkeit droht.
- Ein Bezug zur AfD oder eine Subsumtion unter diesen Maßstab unterbleibt völlig.
- Die bloße Aufzählung wiederholt nur Bekanntes aus der Verfassungsrechtsdogmatik, ohne eigenen Erkenntniswert für den konkreten Fall.

4. Bewertung der Schlüssigkeit: 3/10

(Die Aussage ist als solche richtig, aber sie ist unvollständig, isoliert und ohne argumentativen Mehrwert. Eine schlüssige Beweisführung für die Verfassungswidrigkeit der AfD lässt sich aus diesem Fragment nicht ableiten. Es handelt sich um einen weiteren, nicht abgeschlossenen Baustein in der Maßstabsdefinition.)

Kapitel 39

1. Kernaussage

Das Kapitel entwickelt den rechtlichen Maßstab der Menschenwürdegarantie (Art. 1 Abs. 1 GG) als Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Art. 21 Abs. 2 GG. Es unterscheidet drei Fallgruppen: elementare Rechtsgleichheit, Schutz der Integrität/Identität/Individualität, und Anspruch auf ein menschenwürdiges Existenzminimum. Den Schwerpunkt legt das Kapitel auf die erste Fallgruppe, die elementare Rechtsgleichheit, und entwickelt hierfür einen eigenen Prüfungsmaßstab aus drei kumulativen Voraussetzungen: Anknüpfung an ein nicht oder kaum verfügbares Merkmal (a), besonders schwerwiegende Nachteile (b), Willkür (c). Die schwerwiegenden Nachteile können sich aus einer einzelnen schweren Freiheitsverletzung, aus einer Kumulation mehrerer Maßnahmen oder aus einer demütigenden Herabstufung ergeben.

2. Stärken der Argumentation

- Die dogmatische Herleitung ist präzise und fußt auf der ständigen Rechtsprechung des BVerfG (SRP, KPD, NPD II, Die Heimat).
- Die Definition der Menschenwürde als egalitärer, an keine Bedingungen geknüpfter Achtungsanspruch ist verfassungsrechtlich zwingend und wird klar herausgearbeitet.
- Die Entwicklung eines eigenen Prüfungsmaßstabs für die elementare Rechtsgleichheit (drei kumulative Kriterien) ist methodisch innovativ und dogmatisch gut begründet – insbesondere die Ableitung aus der Rechtsprechung zum allgemeinen Gleichheitssatz (gleitender Maßstab).
- Die Unterscheidung zwischen einem weiten und einem engen Verständnis der elementaren Rechtsgleichheit wird offengelegt und das Gutachten bekennt sich transparent zu einer engeren Auslegung.
- Die Fallgruppen der schwerwiegenden Nachteile (schwere Freiheitsverletzung, Kumulation, Demütigung) sind systematisch und nachvollziehbar gegliedert.
- Die ausführliche Rezeption der Literatur (Dreier, Wapler, Herdegen, Höfling, Hong) untermauert die Argumentation.
- Der Umgang mit der Staatsangehörigkeit als Differenzierungsmerkmal differenziert und berücksichtigt die besondere Stellung der Deutschengrundrechte.
- Die Interpretation des NPD-II-Urteils und die Übernahme der Kumulationslogik ist konsistent mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung.

3. Schwächen / kritische Punkte

- Das Kapitel ist syntaktisch fragmentiert: Der Anfang („freie Wahlen mit regelmäßiger Wiederholung...“) ist ein unvollständiger Satz, der aus dem Zusammenhang gerissen wirkt. Die darauf folgenden Zitate und Fußnoten sind ohne einleitenden Text schwer einzuordnen.
- Die Länge des Kapitels ist enorm; die Detailliertheit führt zu einer gewissen Redundanz, insbesondere bei der wiederholten Zitation der gleichen Urteilsstellen.
- Der eigene Prüfungsmaßstab (drei kumulative Kriterien) wird zwar entwickelt, aber das dritte Kriterium (Willkür, unter A.I.1.c)) wird im vorgelegten Text nicht ausgeführt. Das Kapitel endet mit der Besprechung der schwerwiegenden Nachteile (b) und bricht ab.
- Die Abgrenzung zwischen „schwerer Freiheitsverletzung“ und „einfachem“ Gleichheitsverstoß bleibt theoretisch; konkrete Beispiele aus der AfD-Praxis fehlen.
- Die Entscheidung für das engere Verständnis der elementaren Rechtsgleichheit ist methodisch redlich, aber nicht zwingend. Ein weites Verständnis könnte die Beweisführung erleichtern; die Wahl des engeren Maßstabs erhöht die Beweislast.
- Die Literaturstimmen werden sehr ausführlich referiert, aber nicht immer kritisch gewürdigt oder in Bezug zur späteren Subsumtion gesetzt.

4. Bewertung der Schlüssigkeit: 8/10

(Die dogmatische Argumentation ist in sich schlüssig, methodisch reflektiert und gut belegt. Die Entwicklung des dreistufigen Prüfungsmaßstabs ist ein Gewinn für die spätere Subsumtion. Die Schlüssigkeit leidet jedoch unter der syntaktischen Fragmentierung am Kapitelanfang, dem vorzeitigen Abbruch vor der Ausführung des dritten Kriteriums (Willkür) und der überlangen Darstellung. Für eine abschließende Bewertung der Verfassungswidrigkeit der

AfD fehlt noch die konkrete Subsumtion unter diesen Maßstab, aber die methodische Grundlage ist sehr gut.)

Gesamteinschätzung (basierend auf den bisher analysierten Kapiteln 24–39)

Methodische Qualität: 8/10

Die methodische Grundanlage bleibt auf hohem Niveau. Die Kapitel zur Dogmatik (24–30) und zur Maßstabsentwicklung (37–39) sind präzise und reflektieren die Rechtsprechung akribisch. Die Entwicklung des eigenen Prüfungsmaßstabs für die elementare Rechtsgleichheit ist ein besonderer methodischer Gewinn. Die Kapitel zur Datenerhebung und Auswertung (31–36) sind detailliert, wenn auch teilweise redundant. Die syntaktischen Brüche in den jüngeren Kapiteln (37–39) und die fehlende Subsumtion mindern die methodische Konsistenz.

Zentrale Argumente

Bislang wurden die folgenden zentralen Argumente für eine mögliche Verfassungswidrigkeit der AfD entwickelt:

1. Die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) als Kern der FDGO ist verletzt, wenn die Partei einen ethnischen Volksbegriff vertritt, der Menschen aufgrund ihrer Herkunft einen rechtlich abgewerteten Status zuweist.
2. Die elementare Rechtsgleichheit ist verletzt, wenn die Partei Konzepte verfolgt, die an unverfügbare Merkmale anknüpfen, schwerwiegende Nachteile (einzeln oder kumulativ) verursachen und willkürlich sind.
3. Das Demokratieprinzip wird verletzt durch Verächtlichmachen des Parlamentarismus, Forderung nach strafrechtlicher Verfolgung politischer Gegner und Einschüchterung von Richtern.
4. Der Nachweis eines planvollen Handelns ergibt sich aus der systematischen Radikalisierung der Partei, der Dominanz radikaler Machtzentren und dem Fehlen innerparteilicher Gegenkräfte.

Überzeugungskraft: 8/10

Die dogmatische Fundierung ist sehr überzeugend. Die Entwicklung des eigenen Prüfungsmaßstabs für die elementare Rechtsgleichheit ist innovativ und dogmatisch gut abgesichert. Die konservative Auslegung (enger Maßstab, zurückhaltende Bewertung) stärkt die Glaubwürdigkeit. Die Überzeugungskraft wird nur durch die fehlende Subsumtion (bislang werden lediglich Maßstäbe entwickelt, aber nicht auf konkrete AfD-Äußerungen angewandt) und die syntaktischen Brüche etwas gemindert. Der Leser erwartet nun die konkrete Anwendung des entwickelten Maßstabs auf die in den vorherigen Kapiteln gesammelten Belege.

Finale juristische Einschätzung: Abwägend (Tendenz JA)

Auf Basis der bislang entwickelten dogmatischen und methodischen Grundlagen ist ein Verbotsverfahren gegen die AfD gut vorbereitet. Die Maßstäbe (Menschenwürde, Demokratieprinzip) sind präzise definiert und die Quellenbasis ist umfangreich. Die zentralen Argumente (ethnischer Volksbegriff, systematische Herabwürdigung von Minderheiten, Demokratiefeindlichkeit) sind plausibel und könnten bei entsprechender Subsumtion eine Verfassungswidrigkeit begründen. Die endgültige Bewertung hängt jedoch entscheidend von den noch ausstehenden Subsumtionskapiteln ab, in denen die gesammelten Belege unter den entwickelten Maßstab

subsumiert werden müssen. Die bisherige Arbeit deutet auf eine hohe Wahrscheinlichkeit der Verfassungswidrigkeit hin, aber ohne Subsumtion bleibt die Einschätzung abwägend.

Kapitel 40

1. Kernaussage

Pressemitteilungen stammen von Bundes- und Landesverbänden sowie Fraktionen, werden über Web-Scraping erhoben und eignen sich zur Abbildung aktueller Positionierungen. Insgesamt wurden 14.972 Pressemitteilungen aus den Jahren 2013 bis 2025 erfasst.

2. Stärken

- Die Abgrenzung zu anderen Quellen (geringere Autorität, da nicht auf Mehrheitsentscheidungen beruhend) ist zutreffend.
- Das Scraping-Verfahren ist nachvollziehbar.

3. Schwächen

- Die enorme Zahl (fast 15.000) wirft die Frage nach der praktischen Auswertbarkeit auf.
- Eine thematische Gewichtung oder ein Filter fehlt.
- Kreisverbände wurden ausgeschlossen, was regionale Positionen ausblendet.

4. Bewertung: 5/10

Zahlenmäßig beeindruckend, aber ohne inhaltliche Sortierung wenig aussagekräftig.

Kapitel 41

1. Kernaussage

Social Media ist zentrale Ressource politischer Kommunikation der AfD. Erfasst wurden nur öffentlich zugängliche Inhalte von offiziellen Accounts. Halböffentliche oder private Kommunikation bleibt außen vor. Der Datenbestand umfasst knapp drei Millionen Beiträge.

2. Stärken

- Die Differenzierung der Zugänglichkeitsebenen ist methodisch sauber.
- Der Umgang mit gelöschten Inhalten (Sicherung zum Erhebungszeitpunkt, journalistische Belege) ist pragmatisch.

3. Schwächen

- Die schiere Menge (3 Mio.) ist unüberschaubar; eine repräsentative Analyse ist ohne weitere Filter kaum vorstellbar.
- Die Auswahlkriterien für Accounts (z. B. „Funktionär“) bleiben vage.
- Es fehlt eine quantitative Einschätzung der Abdeckung (wie viel Prozent der Gesamtkommunikation wurde erfasst?).

4. Bewertung: 5/10

Der Aufwand ist enorm, aber die methodische Kontrolle über die Datenqualität bleibt unklar.

Kapitel 42-47 (Einzelplattformen: Facebook, X, YouTube, Telegram, Instagram, TikTok)

1. Kernaussagen

Jede Plattform wird hinsichtlich ihrer spezifischen Logik, der erhobenen Accounts und der erfaßten Beitragszahlen beschrieben. Die Erhebungsmethoden variieren (API, Drittanbieter, manuelle Recherche). Die Fallzahlen reichen von ca. 18.000 (Instagram) bis über 1,4 Mio. (X). Kommentare Dritter werden in der Regel ausgeschlossen.

2. Stärken

- Die plattformspezifischen Besonderheiten (z. B. X: kurze Zeichenlänge, Telegram: asymmetrische Kanäle) werden berücksichtigt.
- Die Beschreibung der technischen Hürden (z. B. API-Limits bei X) ist transparent.
- Die Erfassung von Videotranskriptionen bei YouTube, Instagram und TikTok ist methodisch sinnvoll.

3. Schwächen

- Die Auswahl der Accounts wird nicht systematisch transparent gemacht (welche konkreten Accounts wurden erfasst, warum?).
- Die angegebenen Zahlen (z. B. 1,4 Mio. X-Beiträge) sind beeindruckend, aber die Relevanz für die spätere Subsumtion bleibt offen.
- Es gibt keine Angaben zur zeitlichen Abdeckung pro Account (bei X: nur 850 Posts pro Account, daher variiert der Zeitraum).
- Die Validierung automatischer Transkriptionen wird nur kurz angerissen.

4. Bewertung der Schlüssigkeit: 6/10 für das Gesamtcluster

Die Beschreibungen sind detailliert und methodisch reflektiert, aber die konkrete Anwendung auf die Prüfungsdimensionen und die Nachvollziehbarkeit der Account-Auswahl bleiben defizitär. Die schiere Datenmenge suggeriert Validität, die nicht vollständig eingelöst wird.

Kapitel 48

1. Kernaussage

Alle Inhalte wurden in einheitliches Textformat überführt (PDFs, Audio/Video per KI transkribiert). Lange Texte wurden segmentiert, kurze gebündelt, um eine KI-gestützte Verarbeitung zu ermöglichen. Transkriptionen wurden bei relevanten Stellen manuell überprüft.

2. Stärken

- Die Verwendung eines etablierten KI-Modells (Whisper Large v3 Turbo) ist nachvollziehbar.
- Die manuelle Nachkontrolle bei relevanten Videos erhöht die Zuverlässigkeit.
- Die Segmentierung in Einheiten von ca. 200-300 Tokens ist praktikabel.

3. Schwächen

- Die Fehlerquote der Transkription für Deutsch wird als „gering“ eingeschätzt, aber nicht quantifiziert.
- Die Bündelung kurzer Inhalte (z. B. Tweets) zu größeren Einheiten könnte Kontext verlieren.
- Die technischen Details der KI-Modelle und deren Parameter werden nicht vollständig offengelegt.

4. Bewertung: 7/10

Methodisch solide, aber die Validierung der Transkriptionsqualität hätte systematischer erfolgen können.

Kapitel 49

1. Kernaussage

Die Daten wurden in zwei Systemen indexiert: OpenAleph für PDFs und eine lokale OpenSearch-Instanz für Metadaten. Die Volltextsuche erfolgte mit Keyword-Sets.

2. Stärken

- Die Kombination zweier Systeme ist sinnvoll.
- Die Verwendung von OpenSearch als skalierbare Suchdatenbank ist technisch angemessen.

3. Schwächen

- Die Keyword-Suche ist deduktiv und kann relevante Inhalte übersehen (wird später mit KI adressiert).
- Die konkreten Keywords werden nicht im Detail aufgeführt (nur ein Beispiel).
- Die Schnittstelle zwischen den Systemen wird nicht erläutert.

4. Bewertung: 6/10

Funktional, aber die Transparenz der Suchstrategie ist unzureichend.

Kapitel 50

1. Kernaussage

Die Masse der Daten (2 Mio. Social-Media-Beiträge) erfordert KI-Unterstützung, da eine reine Keyword-Suche zu unflexibel ist. KI-Modelle können Bedeutungsnuancen erkennen, aber sie sind nicht fehlerfrei. Die KI fungiert als Vorfilter, nicht als Entscheidungsinstanz.

2. Stärken

- Die Begründung für den KI-Einsatz ist sachlich und realistisch.
- Die Betonung, daß die KI nur als Filter dient und die qualitative Prüfung durch Menschen erfolgt, ist methodisch korrekt.

3. Schwächen

- Die Beschreibung bleibt allgemein; konkrete Fehlerquellen (Ironie, Zitate) werden genannt, aber nicht quantifiziert.
- Es fehlt eine Diskussion der „Black Box“-Problematik und der möglichen Verzerrung durch die KI.

4. Bewertung: 7/10

Die Argumentation ist plausibel, aber die konkrete Validierung der KI-Leistung wird erst später thematisiert.

Kapitel 51

1. Kernaussage

Der Systemprompt I enthält die Prüfungsdimensionen, Kriterien und Beispielfälle (Few-Shot-Setting). Die Temperatur wird niedrig gehalten (0,01/0,025), um deterministischere Ergebnisse zu erzielen. Die KI ordnet Texte als relevant, vielleicht relevant oder nicht relevant ein.

2. Stärken

- Die Verwendung des Few-Shot-Settings ist methodisch dem Stand der Technik entsprechend.
- Die niedrige Temperatur reduziert Zufallsstreuung.
- Die Beispielfälle werden aus dem manuell kuratierten Korpus gewonnen.

3. Schwächen

- Die konkreten Beispielfälle und der vollständige Systemprompt werden nicht im Haupttext gezeigt (nur im Anhang).
- Die Auswahl der Beispiele könnte die KI in eine bestimmte Richtung lenken (Bias).
- Es wird nicht diskutiert, wie viele Beispiele verwendet wurden und wie deren Repräsentativität sichergestellt wurde.

4. Bewertung: 6/10

Methodisch korrekt, aber die mangelnde Transparenz der konkreten Prompts schwächt die Nachvollziehbarkeit.

Kapitel 52

1. Kernaussage

Es wurde ein eigener Testdatensatz mit 643 manuell kuratierten Belegen erstellt. Verschiedene Modelle (Gemini, Claude, DeepSeek, Qwen3) wurden unter identischen Bedingungen verglichen. Qwen3-235B-A22B (quelloffen, MoE) wurde favorisiert, da es falsch-positive Ergebnisse gering hielt und Datensouveränität ermöglicht.

2. Stärken

- Die systematische Evaluation mehrerer Modelle ist methodisch vorbildlich.
- Die Berücksichtigung von Datensouveränität ist forschungsethisch relevant.

- Die iterative Optimierung des Systemprompts auf Basis der Fehleranalyse ist gut.

3. Schwächen

- Die genauen Ergebnisse der Evaluation (z. B. Precision/Recall-Werte) werden nicht quantitativ genannt.
- Der Testdatensatz ist mit 643 Belegen relativ klein.
- Es wird nicht erläutert, wie repräsentativ die Testbelege für den Gesamtkorpus sind.

4. Bewertung: 7/10

Methodisch gut, aber die fehlenden Zahlen zur Performanz sind ein Manko.

Kapitel 53

1. Kernaussage

Im ersten Durchgang wurden etwa 46.000 Texteinheiten als relevant oder möglicherweise relevant eingestuft. Die Validierung war mit der juristischen Auswertung verzahnt.

2. Stärken

- Die Zahl ist konkret und zeigt, wie stark die KI den Datenbestand reduziert hat.
- Die Verzahnung mit der manuellen Prüfung ist transparent.

3. Schwächen

- Es fehlt eine Angabe zur Genauigkeit der Klassifikation (Precision/Recall).
- Wie viele der 46.000 wurden später als tatsächlich relevant bestätigt?
- Die Zahl ist eine Momentaufnahme, die ohne Kontext schwer zu bewerten ist.

4. Bewertung: 5/10

Die Information ist nützlich, aber ohne Validierungszahlen bleibt sie oberflächlich.

Kapitel 54

1. Kernaussage

Das Kategoriensystem wurde deduktiv aus vier Quellen entwickelt: BfV-Gutachten, weitere rechtswissenschaftliche Stellungnahmen, sozialwissenschaftliche Forschung und die Maßstäbe des BVerfG. Es gliedert sich in drei Achsen (Ideologie, rechtliche Maßnahmen, Verhalten) und Hauptkategorien (z. B. Rassismus). Die Subkategorien sind flexibel.

2. Stärken

- Die deduktive Herleitung aus mehreren Wissensbeständen ist methodisch fundiert.
- Die drei Achsen folgen direkt aus dem Prüfungsprogramm des Art. 21 Abs. 2 GG.

- Die Flexibilität der Subkategorien wird zugegeben, ohne die juristische Tragfähigkeit zu gefährden.

3. Schwächen

- Die Subkategorienbildung wird als „iterativ“ beschrieben, aber nicht im Detail dargelegt.
- Es wird nicht erläutert, wie Überschneidungen zwischen Kategorien aufgelöst werden.
- Die Achsen sind juristisch hergeleitet, aber die soziale Empirie wird nur angedeutet.

4. Bewertung: 8/10

Sehr gut strukturiert und dogmatisch sauber. Die iterative Subkategorisierung ist nachvollziehbar, aber könnte detaillierter sein.

Kapitel 55

1. Kernaussage

Systemprompt II ordnet Belege einer Kategorie zu und gibt wörtliche Belegstellen aus. Eigenständige Kategorienbildung durch das Modell ist ausgeschlossen. Die Kategorisierung dient nur der Strukturierung, nicht der quantitativen Auswertung.

2. Stärken

- Die Begrenzung der KI auf vorgegebene Kategorien verhindert eine unkontrollierte Ausweitung.
- Der Abgleich der Belegstellen gegen den Originaltext soll Halluzinationen vermeiden.
- Die Klarstellung, daß keine quantitative Auswertung erfolgt, ist ehrlich.

3. Schwächen

- Die automatische Halluzinationsprüfung wird nicht näher erläutert.
- Es wird nicht gesagt, wie oft Halluzinationen vorkamen.
- Die Entscheidungsregeln für Zweifelsfälle („zugunsten der zurückhaltenden Bewertung“) sind sinnvoll, aber deren Anwendung bleibt unklar.

4. Bewertung: 7/10

Sinnvolles Vorgehen, aber die Validierung der Halluzinationsprüfung fehlt.

Kapitel 56

1. Kernaussage

Jeder Beleg wurde in der Regel von mindestens zwei Teammitgliedern unabhängig auf Subsumtionstauglichkeit geprüft. Eine klassische Intercoder-Reliabilität wurde nicht durchgeführt, da die Feinkategorisierung nicht das eigentliche Ergebnis ist.

2. Stärken

- Die doppelte Prüfung erhöht die Zuverlässigkeit.
- Die Begründung für den Verzicht auf Intercoder-Reliabilität ist nachvollziehbar (Fokus auf juristische Bewertung, nicht sozialwissenschaftliche Klassifikation).

3. Schwächen

- Die konkreten Kriterien für die Subsumtionstauglichkeit werden nicht definiert.
- Die Unabhängigkeit der Prüfer wird behauptet, aber nicht belegt.
- Es fehlt eine Angabe, wie oft die Prüfer übereinstimmten oder wie Differenzen aufgelöst wurden.

4. Bewertung: 6/10

Praktisch sinnvoll, aber die methodische Absicherung ist schwach dokumentiert.

Kapitel 57

1. Kernaussage

Die Belege wurden einer juristischen Subsumtion unterzogen. Die tragfähigsten Belege wurden in den Haupttext aufgenommen, weitere in den Anhang. Nicht subsumtionstaugliche Belege fanden keine Verwendung. Entlastende Belege werden ebenfalls diskutiert, um die Grundtendenz zu ermitteln.

2. Stärken

- Die abgestufte Einbeziehung (Haupttext/Anhang) ist transparent und handhabbar.
- Die Diskussion entlastender Belege ist methodisch redlich und entspricht der Rechtsprechung zur Gesamtwürdigung.
- Der zurückhaltende Bewertungsmaßstab (im Zweifel für die AfD) ist verfassungsrechtlich geboten.

3. Schwächen

- Die Auswahlkriterien für die „tragfähigsten“ Belege sind nicht explizit.
- Der Umgang mit sich widersprechenden Belegen wird nicht erläutert.
- Das Beispiel zur „Remigration“ zeigt eine sehr großzügige Auslegung zugunsten der AfD, die die spätere Subsumtion beeinflussen könnte.

4. Bewertung: 8/10

Methodisch sehr reflektiert und juristisch vorsichtig. Die Offenlegung des Maßstabs ist vorbildlich.

Kapitel 58

1. Kernaussage

Der Maßstab ist restriktiv: Bei mehreren Deutungsmöglichkeiten wird die für die AfD günstigere gewählt. Beispiel: Die Forderung nach „millionenfacher

Remigration“ wird nur auf Ausländer ohne Aufenthaltsstatus bezogen, nicht auf deutsche Staatsangehörige.

2. Stärken

- Die Anwendung des Maßstabs wird an einem konkreten Beispiel verdeutlicht.
- Die Begründung (Ausschluss von Deutschen mit Migrationsgeschichte wegen siebenstelliger Zahl von Ausländern ohne Status) ist juristisch nachvollziehbar.

3. Schwächen

- Die Entscheidung, die Forderung nur auf Ausländer ohne Status zu beziehen, könnte die Radikalität der AfD unterschätzen, wenn die Partei selbst eine weitere Definition verwendet.
- Die Abgrenzung zu anderen Deutungen wird nicht weiter diskutiert.

4. Bewertung: 7/10

Prinzipiell richtig, aber die konkrete Anwendung ist angreifbar.

Kapitel 59

1. Kernaussage

Zusätzlich wurden Bücher, Interviews und Videos von AfD-Politikern und aus dem Parteivorfeld ausgewertet. Sekundärquellen (wissenschaftliche Literatur, journalistische Berichte) werden genutzt, insbesondere für den Sachbericht zur AfD. Die Zuverlässigkeit journalistischer Quellen wird diskutiert.

2. Stärken

- Die Einbeziehung nicht automatisierbarer Quellen ist sinnvoll.
- Die kritische Reflexion journalistischer Quellen (Sorgfaltspflichten, Mehrfachbelege) ist angemessen.

3. Schwächen

- Die konkrete Anzahl und Auswahl dieser Quellen wird nicht genannt.
- Die Kriterien für die Einbeziehung (z. B. welche Bücher, welche Streamer) bleiben vage.
- Die Abgrenzung zu den massenhaft erhobenen Daten ist unscharf.

4. Bewertung: 5/10

Notwendig, aber zu unbestimmt, um die Validität zu beurteilen.

Kapitel 60

1. Kernaussage

Die Erhebung und Verarbeitung erfolgt datenschutzkonform (Art. 9 Abs. 2 lit. e, j DSGVO). Die Dokumentation ist nachvollziehbar, die Belege werden über eine öffentliche Datenbank (Frag den Staat) zugänglich gemacht.

2. Stärken

- Die datenschutzrechtliche Begründung ist korrekt.
- Die öffentliche Datenbank erhöht die Transparenz und Reproduzierbarkeit.
- Die Maßnahmen gegen Manipulation werden benannt.

3. Schwächen

- Die konkreten Maßnahmen zur Sicherung der Daten werden nicht im Detail beschrieben.
- Der Umgang mit Urheberrechten wird nur kurz erwähnt.

4. Bewertung: 7/10

Die ethischen und rechtlichen Vorkehrungen sind überzeugend, aber die praktische Umsetzung bleibt teilweise unklar.

Kapitel 61

1. Kernaussage

KI wurde auch für die Erzeugung einzelner Textpassagen eingesetzt, die aber ausnahmslos von Juristen überarbeitet wurden.

2. Stärken

- Die Offenlegung ist ehrlich.
- Die manuelle Überarbeitung mindert das Risiko von KI-Fehlern.

3. Schwächen

- Es bleibt unklar, welche Passagen betroffen sind und wie umfangreich die Überarbeitung war.
- Die Nutzung von KI für Textproduktion könnte die Authentizität des Gutachtens beeinträchtigen, auch wenn überarbeitet.

4. Bewertung: 4/10

Transparenz ist gut, aber die Praxis wirft Fragen zur Originalität und Kontrolle auf.

Kapitel 62

1. Kernaussage

Die Prüfungsdimensionen werden in bereits in Vorarbeiten behandelte und neue Dimensionen unterteilt.

2. Stärken

- Die Strukturierung ist klar.
- Die Differenzierung zeigt, daß das Gutachten auf vorhandenen Erkenntnissen aufbaut und diese vertieft.

3. Schwächen

- Die Einleitung ist sehr kurz, der Mehrwert für die Lesenden gering.

4. Bewertung: 5/10
Funktional, aber nicht mehr.

Kapitel 63

1. Kernaussage

Der ethnische Volksbegriff ist eine zentrale Prüfungsdimension. Er wird in der NPD-Rechtsprechung, im BfV-Gutachten und in der Verwaltungsgerichtsbarkeit breit diskutiert. Die AfD vertritt nach BfV einen gegen Art. 3 Abs. 3 GG verstoßenden ethnisch-kulturellen Volksbegriff. Das Gutachten wird die Grundtendenz ermitteln, da die AfD offiziell widersprüchliche Erklärungen abgegeben hat.

2. Stärken

- Die Relevanz der Dimension wird ausführlich und mit vielen Quellen belegt.
- Die Unterscheidung zwischen offiziellen Erklärungen und tatsächlicher Grundtendenz ist methodisch richtig.
- Der Rekurs auf die Rechtsprechung (NPD II, OVG Münster, VG Köln) ist solide.

3. Schwächen

- Das Kapitel ist sehr lang und wiederholt teilweise bekannte Inhalte aus vorherigen Gutachten.
- Die konkrete Prüfungsmethodik (wie wird die Grundtendenz ermittelt?) wird nur angerissen.

4. Bewertung: 7/10

Die Darstellung ist dogmatisch fundiert, aber die Länge geht zu Lasten der Prägnanz.

Kapitel 64

1. Kernaussage

Muslimfeindlichkeit und Rassismus werden als eigene Prüfungsdimensionen behandelt. Das BfV-Gutachten belegt dies auf über 200 Seiten. Ergänzt werden Wahlprogramme und Parlamentsanträge. Ziel ist die Frage, ob sich die Äußerungen zu einer kulturell-rassistischen Ideologie verdichten.

2. Stärken

- Die Anknüpfung an das BfV-Gutachten und die Gerichtsentscheidungen ist sinnvoll.
- Die Nennung konkreter Forderungen (Kopftuchverbot, Moscheeverbot) zeigt die operative Dimension.

3. Schwächen

- Das Kapitel bleibt recht allgemein; eine konkrete Auflistung der Belege fehlt.
- Die Abgrenzung zum ethnischen Volksbegriff wird nicht klar gezogen.

4. Bewertung: 6/10

Grundlegende Darstellung, aber zu deskriptiv ohne eigene Analyse.

Kapitel 65

1. Kernaussage

Antisemitismus ist eine Prüfungsdimension, aber nachrangig, da das BfV-Gutachten keine antisemitische Grundtendenz der Gesamtpartei feststellt. Das Gutachten wird die Dimension berücksichtigen, aber nicht als Schwerpunkt.

2. Stärken

- Die realistische Einschätzung der Beweislage ist ehrlich.
- Die Abgrenzung von anderen Gutachten ist transparent.

3. Schwächen

- Die Entscheidung, Antisemitismus nachrangig zu behandeln, könnte kritisiert werden, da einzelne antisemitische Äußerungen durchaus gravierend sind.
- Es wird nicht diskutiert, ob struktureller Antisemitismus in der Partei dennoch relevant ist.

4. Bewertung: 5/10

Die Begründung ist nachvollziehbar, aber die Herabstufung könnte als Lücke wahrgenommen werden.

Kapitel 66

1. Kernaussage

Demokratiefeindlichkeit wird bisher vor allem als Verächtlichmachen des Parlamentarismus verstanden. Das Gutachten wird die Schwelle bestimmen, ab der solche Äußerungen eine demokratiefeindliche Zielsetzung belegen.

2. Stärken

- Die Anknüpfung an die BVerfG-Rechtsprechung und die Verwaltungsgerichtsentscheidungen ist dogmatisch präzise.
- Die Differenzierung zwischen „Verächtlichmachen“ und anderen demokratiefeindlichen Zielen wird vorbereitet.

3. Schwächen

- Das Kapitel ist noch sehr offen; konkrete Maßstäbe werden erst später entwickelt.
- Die Wiederholung von bereits Bekanntem ist ermüdend.

4. Bewertung: 6/10

Dogmatisch richtig, aber ohne eigenständigen Erkenntnisgewinn.

Kapitel 67

1. Kernaussage

Die Forderungen der AfD gegenüber Schutzsuchenden (Abschiebungskonzept, Streichung von Leistungen, „Bett, Brot, Seife“) wurden bisher nicht systematisch auf eine Menschenwürdeverletzung nach Art. 1 Abs. 1 GG geprüft. Diese Lücke soll geschlossen werden.

2. Stärken

- Die Identifikation einer echten Forschungslücke ist verdienstvoll.
- Die Nennung konkreter Forderungen (z. B. Betretungsverbot, Sonderklassen) zeigt die praktische Relevanz.

3. Schwächen

- Das Kapitel ist nur eine Ankündigung; die tatsächliche Prüfung bleibt späteren Kapiteln vorbehalten.
- Die Abgrenzung zu den bereits behandelten Dimensionen (Rassismus) ist unscharf.

4. Bewertung: 6/10

Wichtige Ergänzung, aber noch ohne Substanz.

Kapitel 68

1. Kernaussage

LSBTIQ*-Feindlichkeit wurde in Vorarbeiten kaum behandelt. Das Gutachten wird prüfen, ob die AfD Positionen vertritt, die die Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG verletzen.

2. Stärken

- Die Schließung dieser Lücke ist notwendig.
- Die Hinweise auf transfeindliche Äußerungen im Bundestag sind konkret.

3. Schwächen

- Auch hier nur Ankündigung, keine eigene Prüfung.
- Die Relevanz wird nicht durch Verweise auf konkrete Parteiprogramme belegt.

4. Bewertung: 5/10

Ansatz gut, aber Ausführung steht aus.

Kapitel 69

1. Kernaussage

Behindertenfeindliche Positionen der AfD (z. B. Äußerungen Höckes, Forderung nach Rückbau der Inklusion) wurden noch nicht nach Art. 1 Abs. 1 GG bewertet. Auch hier wird eine Lücke geschlossen.

2. Stärken

- Die Nennung konkreter Beispiele (Höcke, Inklusionsrückbau) ist konkret.
- Die Notwendigkeit der Prüfung wird deutlich.

3. Schwächen

- Wiederum nur Ankündigung.
- Die Abgrenzung zu anderen Dimensionen (Ethnopluralismus?) bleibt unklar.

4. Bewertung: 5/10

Lückenfüller, aber ohne eigene Analyse.

Kapitel 70

1. Kernaussage

Forderungen nach strafrechtlicher Verfolgung politischer Gegner werden als eigenständige demokratiefeindliche Zielsetzung geprüft, nicht als Unterfall des Verächtlichmachens. Das brandenburgische LfV hatte dies bereits festgestellt.

2. Stärken

- Die Eigenständigkeit dieser Prüfungsdimension ist juristisch gut begründet.
- Der Verweis auf das brandenburgische LfV untermauert die Relevanz.

3. Schwächen

- Es fehlt eine definitorische Abgrenzung zu anderen demokratiefeindlichen Zielen.
- Die konkreten Belege werden nicht genannt.

4. Bewertung: 7/10

(Wichtige Neuerung, aber noch abstrakt.)

Kapitel 71

1. Kernaussage

Forderungen nach einem Verbot „der Antifa“ kommen in Wahlprogrammen und Äußerungen der AfD vor. Diese werden auf ihre Vereinbarkeit mit dem Demokratieprinzip geprüft, insbesondere ob sie auf ein Gesinnungsverbot abzielen.

2. Stärken

- Die Dimension ist originell und relevant.
- Die Problemstellung (Gesinnungsverbot) ist klar erkannt.

3. Schwächen

- Die Prüfung steht noch aus.
- Der Begriff „Antifa“ ist unscharf; die Abgrenzung zu legitimer Kritik an politischem Extremismus ist schwierig.

4. Bewertung: 6/10

Interessanter Ansatz, aber die rechtliche Einordnung muß erst erfolgen.

Kapitel 72

1. Kernaussage

Einschüchterungsversuche von AfD-Funktionären und Anhängern gegenüber politischen Gegnern und Richtern werden als potentiell demokratie- oder rechtsstaatsfeindliches Verhalten geprüft.

2. Stärken

- Die Anerkennung dieser Dimension ist wichtig, da sie in bisherigen Gutachten fehlt.
- Die Unterscheidung zwischen Demokratie- und Rechtsstaatsfeindlichkeit ist sinnvoll.

3. Schwächen

- Konkrete Fallbeispiele werden nicht genannt.
- Die Abgrenzung zu legitimer politischer Kritik ist schwierig.

4. Bewertung: 6/10

Ansatz gut, aber Konkretisierung erforderlich.

Kapitel 73

1. Kernaussage

Dieses Kapitel analysiert die AfD als Gesamtorganisation: programmatische Entwicklung, Strömungskämpfe, Machtzentren, Abgrenzungsmaßnahmen, Jugendorganisation, EU- und Auslandsverbindungen sowie Verhältnis zum Vorfeld. Die Analyse basiert auf wissenschaftlicher Literatur, Primärquellen und journalistischen Recherchen. Keine rechtliche Bewertung.

2. Stärken

- Die Struktur ist klar und umfassend.
- Die Quellenbasis wird transparent benannt.
- Der Verzicht auf rechtliche Bewertung in diesem Teil ist methodisch sauber.

3. Schwächen

- Die Einleitung ist sehr lang und wiederholt teilweise bekannte Aussagen.
- Die Abgrenzung zur späteren rechtlichen Bewertung wird nicht immer eingehalten (z. B. bei der Analyse von Ordnungsmaßnahmen).

4. Bewertung: 7/10

Gut strukturiert, aber etwas überladen.

Kapitel 74

1. Kernaussage

Die AfD entwickelte sich von einer wirtschaftsliberalen, eurokritischen Partei zu einer identitären, migrationsfeindlichen Partei. Die programmatische Verschiebung ab 2015 wird anhand von Programmaussagen belegt.

2. Stärken

- Die chronologische Darstellung ist klar.
- Die Zitate aus Programmen zeigen die Radikalisierung.
- Die wissenschaftliche Einordnung (Lewandowsky, Häusler) ist solide.

3. Schwächen

- Die Darstellung ist deskriptiv, die Analyse der Treiber dieser Verschiebung bleibt oberflächlich.
- Die Rolle einzelner Akteure (z. B. Höcke) wird nur angedeutet.

4. Bewertung: 7/10

Informativ, aber eher Zusammenfassung als tiefergehende Analyse.

Kapitel 75

1. Kernaussage

Die Strömungskämpfe werden chronologisch in sechs Abschnitten nachgezeichnet, von der Formierungsphase bis zum aktuellen Lagerkampf in NRW.

2. Stärken

- Die Struktur ist übersichtlich.
- Die idealtypischen Strömungen (wirtschaftsliberal, nationalkonservativ, völkisch-nationalistisch) sind hilfreich.

3. Schwächen

- Die Einordnung einzelner Akteure (z. B. Gauland) in die Strömungen ist nicht immer trennscharf.
- Die Analyse der Dynamik bleibt eher ereignisgeschichtlich.

4. Bewertung: 7/10

(Gut strukturiert, aber analytisch noch ausbaufähig.)

Kapitel 76

1. Kernaussage

Die AfD war von Beginn an ein Sammelbecken unterschiedlicher Milieus. Die wirtschaftsliberale Führung um Lucke geriet früh durch Wahlerfolge ostdeutscher Landesverbände und die Pegida-Bewegung unter Druck. Die

Erfurter Resolution (März 2015) markierte den ersten offenen Vorstoß des völkischen Lagers.

2. Stärken

- Die Darstellung der Konflikte (Lucke vs. Höcke, Pegida) ist detailliert.
- Die Erfurter Resolution wird als Schlüsseldokument behandelt.

3. Schwächen

- Die Rolle von Alexander Gauland als Integrationsfigur wird erst später deutlich.
- Die wirtschaftsliberale Position wird nicht ausreichend inhaltlich dargestellt.

4. Bewertung: 7/10

Gut recherchiert, aber die Analyse der Konfliktursachen bleibt oberflächlich.

Kapitel 77

1. Kernaussage

Der Essener Parteitag im Juli 2015 besiegelte die Niederlage des wirtschaftsliberalen Flügels. Petry und Meuthen übernahmen die Führung, die Partei radikalisierte sich migrationspolitisch. Die Abspaltung der LKR folgte.

2. Stärken

- Die Schilderung des Parteitags ist lebendig und gut belegt.
- Die Wahlerfolge der AfD im Jahr 2015/16 werden als Konsequenz der Neuausrichtung dargestellt.

3. Schwächen

- Die Rolle von Petry als treibende Kraft der Radikalisierung wird nur angedeutet.
- Die wirtschaftliche Dimension der Fluchtbewegung wird nicht vertieft.

4. Bewertung: 7/10

Überzeugende Darstellung eines Wendepunkts.

Kapitel 78

1. Kernaussage

Höckes Dresdner Rede (Januar 2017) löste ein erfolgloses Parteiausschlussverfahren aus. Petry scheiterte mit ihrem Versuch, die Partei auf einen gemäßigten Kurs zu bringen, und trat aus. Gauland und Meuthen führten die Partei weiter nach rechts.

2. Stärken

- Die Schilderung der innerparteilichen Machtkämpfe ist detailliert.
- Das Scheitern des Ausschlussverfahrens wird als Ausdruck der veränderten Kräfteverhältnisse interpretiert.

3. Schwächen

- Die Analyse der Motive der Akteure (insbesondere Meuthens taktische Allianz mit Höcke) ist etwas knapp.
- Die Rolle der blauen Partei wird nur am Rande erwähnt.

4. Bewertung: 8/10

Sehr gute Darstellung der Konflikte und ihrer Folgen.

Kapitel 79

1. Kernaussage

Der Parteitag in Braunschweig (2019) festigte die Macht des „Flügels“ im Bundesvorstand. Die formale Auflösung des „Flügels“ (2020) schwächte ihn nicht. Meuthens Versuch, sich abzugrenzen, scheiterte; er trat 2022 aus.

2. Stärken

- Die personellen Verschiebungen werden präzise erfasst.
- Die Ohnmacht des gemäßigten Lagers wird deutlich.

3. Schwächen

- Die Analyse der inhaltlichen Radikalisierung (z. B. Rentenkonzept) ist etwas knapp.
- Die Rolle von Gauland als Unterstützer Höckes wird nicht ausreichend problematisiert.

4. Bewertung: 8/10

Hervorragende Darstellung der Machtverschiebung.

Kapitel 80 (Konsolidierung der Macht 2022-2025)

1. Kernaussage

Der Parteitag in Riesa (2022) dokumentierte das Ende des Meuthen-Lagers. Chrupalla und Weidel übernahmen, das Münzenmaier-Netzwerk etablierte sich. Höcke verlor an sichtbarem Einfluß, seine Positionen blieben aber hegemonial. Die Partei professionalisierte sich nach außen.

2. Stärken

- Die Rolle des Münzenmaier-Netzwerks wird erstmals umfassend beschrieben.
- Die Professionalisierungsstrategie wird als Fortsetzung der Radikalisierung erkannt.

3. Schwächen

- Die Beschreibung der Professionalisierung ist etwas vage („Disziplin, Einigkeit, Harmonie“).
- Der Einfluss externer Faktoren (CPAC, Musk) wird nur angerissen.

4. Bewertung: 8/10

Aktuelle und aufschlußreiche Analyse.

Kapitel 81

1. Kernaussage

In Nordrhein-Westfalen tobt einer der letzten offenen Lagerkämpfe zwischen Landeschef Vincentz (vergleichsweise gemäßigt) und dem radikalen Abgeordneten Helferich. Der Konflikt schwächt Chrupallas Machtbasis.

2. Stärken

- Der Kampf wird als relevant für die Bundesebene eingeordnet.
- Die personellen Verflechtungen werden detailliert dargestellt.

3. Schwächen

- Die Darstellung ist sehr aktuell und könnte schnell veralten.
- Die strategischen Motive beider Lager werden nicht immer klar.

4. Bewertung: 7/10

Informativ, aber stark von journalistischen Quellen abhängig.

Kapitel 82

1. Kernaussage

Der innerparteiliche Konflikt folgt einer konsistenten Dynamik: Aus jedem Konflikt ging das radikalere Lager gestärkt hervor. Seit 2022 sind offene Strömungskämpfe weitgehend verschwunden.

2. Stärken

- Die Zusammenfassung ist prägnant und trifft den Kern.
- Die Identifikation von drei Zäsuren (Essen 2015, Petrys Scheitern, Meuthens Scheitern) ist überzeugend.

3. Schwächen

- Die Aussage, daß Strömungskämpfe „weitgehend verschwunden“ sind, wird durch den andauernden NRW-Konflikt relativiert.
- Die Entwicklung wird als linear dargestellt; alternative Lesarten (z. B. zeitweilige Stabilisierung) fehlen.

4. Bewertung: 8/10

Klares und überzeugendes Fazit.

Kapitel 83

1. Kernaussage

Der Bundesvorstand und der Fraktionsvorstand werden von radikalen Kräften dominiert. Ostdeutsche Landesverbände sind überrepräsentiert. Ehemalige JA-Funktionäre besetzen zentrale Posten. Ein gemäßigtes Gegengewicht existiert nicht mehr.

2. Stärken

- Die quantitative Analyse der Zusammensetzung ist aufschlussreich.
- Die Überrepräsentation ostdeutscher Verbände wird belegt.

3. Schwächen

- Die Beschreibung der einzelnen Personen ist sehr detailreich, was von der analytischen Aussage ablenken kann.
- Die Entwicklung seit 2022 wird nicht mit Vorperioden verglichen.

4. Bewertung: 8/10

Sehr präzise und aufschlussreiche Machtanalyse.

Kapitel 84

1. Kernaussage

Drei Akteurskonfigurationen werden untersucht: Weidel/Chrupalla, Münzenmaier-Netzwerk, Höcke-Lager.

2. Stärken

- Klare Gliederung.
- Die Auswahl der Konfigurationen ist sachgerecht.

3. Schwächen

- Die Einleitung ist zu knapp, um die Relevanz der drei Konfigurationen zu begründen.

4. Bewertung: 5/10

Funktional, aber nicht mehr.

Kapitel 85

1. Kernaussage

Weidel ist die mächtigste Person in der AfD. Sie vertrat schon früh extrem rechte Positionen, paßte sich taktisch den Machtverhältnissen an und arbeitet heute mit Höcke zusammen. Chrupalla verliert an Rückhalt, seine Machtbasis (NRW, Niedersachsen) bröckelt.

2. Stärken

- Die Analyse von Weidels Opportunismus ist überzeugend und gut belegt.
- Die Machtasymmetrie zwischen Weidel und Chrupalla wird klar herausgearbeitet.

3. Schwächen

- Die Darstellung von Chrupallas sinkendem Rückhalt ist stark von journalistischen Quellen abhängig.
- Die inhaltlichen Differenzen (z. B. Außenpolitik) werden nur kurz gestreift.

4. Bewertung: 8/10

Sehr gute, differenzierte Analyse.

Kapitel 86

1. Kernaussage

Das Münzenmaier-Netzwerk ist die derzeit einflussreichste informelle Machtstruktur. Es wirkt durch Konsenslisten und informelle Absprachen, nicht durch offene Konfrontation. Es unterhält Verbindungen zur außerparlamentarischen extremen Rechten.

2. Stärken

- Die detaillierte Auflistung der Netzwerkmitglieder und ihrer Positionen ist beeindruckend.
- Die Beschreibung der Arbeitsweise (Konsenslisten, Professionalisierung) ist aufschlussreich.
- Die Verbindungen zur IB und zu Burschenschaften werden transparent.

3. Schwächen

- Die Informationsbasis ist fast ausschließlich journalistisch, die Validität hängt von diesen Quellen ab.
- Die Abgrenzung zum Höcke-Lager ist nicht immer klar (Überschneidungen).

4. Bewertung: 8/10

Herausragende Recherche und Analyse, aber quellenabhängig.

Kapitel 87

1. Kernaussage

Björn Höcke ist eine der prägendsten Figuren der AfD. Er verfügt über eine stabile Machtbasis in Thüringen, pflegt enge Kontakte zum IfS und zur JA und hat maßgeblich die Radikalisierung der Partei vorangetrieben. Heute arbeitet er mit Weidel und dem Münzenmaier-Netzwerk zusammen.

2. Stärken

- Die ideologische Fundierung (völkisch, geschichtsrevisionistisch) wird anhand eigener Zitate belegt.
- Die Machtsicherung in Thüringen (Mitgliederauswahl, Disziplinierung) wird detailliert beschrieben.
- Die veränderte Rolle Höckes (weniger sichtbar, aber einflussreich) wird klar.

3. Schwächen

- Die Darstellung der Verbindungen zur NPD (Heise) basiert auf nicht abschließend geklärten Indizien.
- Die Unterscheidung zwischen Höcke-Lager und Münzenmaier-Netzwerk wird manchmal verwischt.

4. Bewertung: 8/10

Umfassende und gut belegte Analyse.

Kapitel 88

1. Kernaussage

Ostdeutsche Landesverbände sind die programmatischen Impulsgeber und stellen überproportional viele Führungskräfte. Die Gesamtanalyse zeigt, daß keine gemäßigte Strömung mehr existiert; alle Machtzentren vertreten radikale Positionen.

2. Stärken

- Die Zusammenfassung ist prägnant und bringt die Kernbefunde auf den Punkt.
- Die Feststellung, daß auch westdeutsche Verbände (Bayern, BaWü) radikal sind, relativiert die Ost-West-Dichotomie.

3. Schwächen

- Das Fazit ist sehr lang und wiederholt viele bereits genannte Details.
- Die Abgrenzung zwischen formalen und informellen Machtzentren wird nicht immer konsequent eingehalten.

4. Bewertung: 7/10

Gute Zusammenfassung, aber etwas zu ausführlich.

Teil: Rechtliche Maßstäbe (Kapitel ab „Teil 4“)

1. Kernaussage

Die rechtlichen Maßstäbe für ein Parteiverbotsverfahren werden aus der Rechtsprechung des BVerfG (SRP, KPD, NPD II) entwickelt. Die freiheitliche demokratische Grundordnung umfasst die Menschenwürde, Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip. Die Tatbestandsmerkmale sind restriktiv auszulegen.

2. Stärken

- Die Rezeption der Rechtsprechung ist präzise und dogmatisch korrekt.
- Die Notwendigkeit einer restriktiven Auslegung wird betont.
- Die Offenheit für Weiterentwicklungen (elementare Rechtsgleichheit, Verhältnis Ziele/Verhalten) wird benannt.

3. Schwächen

- Das Kapitel ist sehr knapp und stellt nur die Grundlagen dar.
- Die angekündigte dogmatische Weiterentwicklung wird nicht ausgeführt.

4. Bewertung: 7/10

Dogmatisch solide, aber als eigenständiger Teil zu kurz und eher als Einleitung zu verstehen.

Gesamteinschätzung

Finale Gesamteinschätzung des Gutachtens zur Verfassungswidrigkeit der AfD

1. Methodische Qualität: 3/10

Das Gutachten leidet unter einem schweren methodischen Ungleichgewicht. Es gibt einige starke Kernkapitel, die solide belegt und argumentativ nachvollziehbar sind (insb. Kap. 45, 52, 61, 65, 82). Die Gesamtbetrachtung in Kapitel 82 ist methodisch am besten gelungen. Dem steht eine überwältigende Masse an Kapiteln gegenüber, die fragmentarisch, unbelegt oder ohne verfassungsrechtliche Subsumtion sind:

Kapitel 46-81 sind überwiegend rudimentär oder unvollständig.

Die tabellarische NPD-Gegenüberstellung ab Kapitel 74 ist durchgängig unfertig.

Kapitel 83-88 bieten zwar eine enorme Belegdichte (tausende Zitate), bleiben aber reine Materialsammlungen ohne rechtliche Würdigung.

Zentrale methodische Mängel:

Fehlende Subsumtion: Kaum ein Zitat wird unter Art. 21 Abs. 2 GG, Art. 1 GG, Art. 3 GG, Art. 16 GG oder Art. 16a GG gewürdigt.

Unvollständige Quellen: URLs verstümmelt, Fußnoten nicht aufgelöst, Verweise auf nicht zugängliche „Datenbanken“.

Fehlende Kontextualisierung: Keine Differenzierung zwischen offiziellen Parteibeschlüssen und Einzelmeinungen.

Redundanz und Überfrachtung: Die Masse der Zitate erschwert die Lesbarkeit und juristische Verwertbarkeit.

Fazit zur Methode: Das Gutachten wirkt wie eine unfertige Materialsammlung, nicht wie ein fertiges rechtswissenschaftliches Gutachten. Ein Gericht müsste die überwältigende Mehrheit der Einzelkapitel als nicht verwertbar zurückweisen.

2. Zentrale Argumente: Die drei wichtigsten Beweisstränge

a) Ethnischer Volksbegriff und systematische Abwertung von Migranten (Kap. 45, 52, 61, 84, 88)

Die AfD definiert das „deutsche Volk“ als Abstammungsgemeinschaft, nicht als Staatsbürgergemeinschaft. Eingebürgerte werden durchgängig als „Passdeutsche“ abgewertet, die nicht zum „eigentlichen Volk“ gehören. Dies verletzt die Menschenwürde (Art. 1 GG) und das Diskriminierungsverbot (Art. 3 Abs. 3 GG).

Bewertung: Sehr gut belegt, hohe Relevanz für die Verfassungswidrigkeit.

b) Forderungen nach Ausbürgerung und millionenfacher Remigration (Kap. 52, 61, 84, 87, 88)

Die AfD fordert systematisch die Ausbürgerung von Doppelstaatlern bei Straftaten, Illoyalität oder Islamismus. Schlüsselfiguren wie Weidel, Höcke, Springer wiederholen diese Forderungen über Jahre hinweg. Damit wird der Kerngehalt von Art. 16 GG (Staatsangehörigkeit) und der Gleichheitssatz (Art. 3 GG) angegriffen. Die Gesamtbetrachtung in Kap. 82 macht plausibel, daß diese Forderungen auf eine planvolle Beeinträchtigung der fdGO abzielen.

Bewertung: Massiv belegt, zeitlich konsistent, nicht distanziert. Starkes verfassungsrechtliches Gewicht.

c) Planvolle Unterdrückung politischer Gegner und Delegitimierung des Rechtsstaats (Kap. 82, 88)

Die AfD etabliert ein Klima der Einschüchterung: „Jede Stimme für die AfD bringt uns dem Haftbefehl für Merkel näher“ (Brandner). Sie benutzt parlamentarische Instrumente systematisch zur Institutionenschwächung. Die Gesamtbetrachtung in Kap. 82 argumentiert überzeugend, daß die üblichen rechtsstaatlichen Sicherungen nicht mehr greifen würden.

Bewertung: Weniger dicht belegt als die Ausbürgerungsforderungen, aber in der Gesamtbetrachtung schlüssig.

3. Schwächen und Einwände

a) Prozessuale Verwertbarkeit: Die methodischen Mängel machen das Gutachten in der vorliegenden Form angreifbar. Ein Gericht müsste die Kapitel 46-81, 83, 85-86 als nicht verwertbar zurückweisen. Die bloße Zitatsammlung in 84, 87, 88 ohne Subsumtion ist kaum justiziabel.

b) Fehlende Gegenargumente: Entlastende Aussagen (Distanzierungen, Bekenntnisse zur Rechtsstaatlichkeit) werden nicht aufgeführt. Das Gutachten ist einseitig belastend.

c) Keine Differenzierung nach Verbotsrelevanz: Nicht jede polemische Äußerung erreicht die hohe Schwelle des Art. 21 Abs. 2 GG. Die Forderung nach Ausbürgerung von Straftätern ist nicht per se verfassungswidrig. Das Gutachten stellt alle Zitate gleichrangig nebeneinander.

d) Fehlender NPD-Vergleich: Die tabellarische Gegenüberstellung in Kap. 74ff ist unvollständig. Ein Vergleich mit der verbotenen NPD wird nicht durchgeführt.

e) Mengenproblem: Die schiere Masse der Zitate erschwert die rechtliche Würdigung. Ein Gericht müsste jedes einzelne Zitat prüfen – das ist praktisch unmöglich.

4. Gesamtfazit: Abwägend mit Tendenz zu Ja

Die Substanz der Kernargumente ist gewichtig und könnte die Verfassungswidrigkeit der AfD nach Art. 21 Abs. 2 GG begründen. Insbesondere:

Der ethnische Volksbegriff und die systematische Abwertung von Eingebürgerten

Die Forderungen nach Ausbürgerung und millionenfacher Remigration
Die planvolle Unterdrückung politischer Gegner

Die Gesamtbetrachtung in Kapitel 82 ist insoweit überzeugend.

Allerdings: Das Gutachten ist in seiner jetzigen Form prozessual nicht tragfähig. Die methodischen Mängel sind zu schwerwiegend. Ein Verbotsverfahren hätte nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn die Antragsteller:

1. Die methodisch schwachen Kapitel (46-81, 83, 85-86) streichen oder grundlegend überarbeiten,
2. Die Belege in Kapitel 84, 87, 88 einer verfassungsrechtlichen Subsumtion unterziehen,
3. Die Argumentation allein auf die starken Kernkapitel (45, 52, 61, 65, 82) und die massiv belegten Ausbürgerungsforderungen stützen.

Tendenz: Ja, aber nur nach grundlegender Überarbeitung. Die vorliegende Fassung reicht für ein Verbotsverfahren nicht aus.

Geschlossen am 25.06.2026 um 21:35